



FRANKFURTER UCITS-ETF

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrella-Fonds (*Fonds commun de placement à compartiments multiples*) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement

Stand: 16. April 2026

INHALT

Verwaltungsgesellschaft	4
Der Fonds	6
Die Verwaltung des Fonds	6
Die Verwahrstelle	7
Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle	10
Die Rechtsstellung der Anteilhaber	10
Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	11
Berechtigter Teilnehmer (Authorised Participant)	12
Portfolioverwalter	12
Anteile	13
Die Ausgabe von Anteilen (Primärmarkt)	13
Die Ausgabe von Anteilen (Sekundärmarkt)	13
Die Anteilwertberechnung	14
Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)	14
Rücknahme von Anteilen (Sekundärmarkt)	15
Allgemeine Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	16
Liquiditätsmanagement	16
Ausschüttungen und sonstige Zahlungen	20
Geschäftsjahr, Berichterstattung und Fondswährung	20
Veröffentlichungen und Ansprechpartner	20
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	21
Verhinderung von Geldwäsche	22
Kosten	23
Verwendung von Vergleichsindizes	24
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	26
Risikohinweise	28
Risikomanagement	46
Verwaltungsreglement	47
Anhänge zum Verkaufsprospekt	79

Anhang 1 Frankfurter UCITS-ETF – Modern Value	79
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	96
Hinweise für Anleger in der Republik Österreich	98
Informationen für Anleger in der Schweiz	99
Angaben mit Bezug auf die Notierung an der SIX Swiss Exchange	100

VERKAUFSPROSPEKT

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung, das PRIIPs-Basisinformationsblatt (ein Basisinformationsblatt für packaged retail and insurance-based investment products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) - „Basisinformationsblatt“), sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Axxion S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Eigenkapital per 31. Dezember 2025: EUR 3.761.545

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:
Martin Stürner
Mitglied des Vorstands
PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:

Thomas Amend
Geschäftsführer
Trivium S.A., Grevenmacher

Dr. Burkhard Wittek
Geschäftsführer
Forum Family Office GmbH, München

Constanze Hintze
Geschäftsführerin Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für Frauen
GmbH, München

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:
Stefan Schneider

Mitglieder:
Pierre Girardet

Armin Clemens

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

Verwahrstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

**Zentralverwaltung / Register- und
Transferstelle**

Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Portfolioverwalter

Baader Bank AG
Weihenstephanerstr. 4
D-85716 Unterschleißheim

**Berechtigter Teilnehmer (Authori-
sed Participant)**

Flow Traders B.V.
Jacob Bontiusplaats 9
1010 LL Amsterdam
Netherlands

Zahlstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
7, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „Frankfurter UCITS-ETF“ ist ein nach luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Sofern im jeweiligen Produktanhang (wie nachstehend definiert) nicht anders angegeben, besteht das Ziel der Verwaltungsgesellschaft darin, durch die Zulassung der jeweiligen Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen, die Einstufung aller Teilfonds als Exchange Traded Fund ("ETF") zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Es wird beabsichtigt, die Zulassung bestimmter Anteilklassen zur Notierung an einer ggf. im jeweiligen Anhang zum Teilfonds genannten Wertpapierbörse und/oder einer anderen Börse zu beantragen.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusage seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Die Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Axxion S.A. verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Grevenmacher. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 24. Januar 2020 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 18. Februar 2020 auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) veröffentlicht.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

Neben den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Fonds. Eine Liste dieser Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Vergütungspolitik und -praxis implementiert und wendet diese an.

Sie ist mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement/Satzungen der von ihr verwalteten Fonds vereinbar sind. Ferner unterstützt diese die Verwaltungsgesellschaft dabei, pflichtgemäß und im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist vereinbar mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und steht im Einklang mit den Zielen, den Werten, der Geschäftsstrategie, den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger.

Die Vergütungspolitik und -praxis kommt zur Anwendung bei allen Mitarbeitern, einschließlich der Organe der Verwaltungsgesellschaft und Risikoträger und umfasst sowohl feste als auch variable Bestandteile.

Für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Axxion S.A. und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben („Risk Taker“) gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Mitarbeiter identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf Risiko und Geschäftspolitik der Axxion S.A. ausüben können. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, die der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die langfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abgestellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung geprüft.

Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu einander. Die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeiter wird unter Berücksichtigung des Gesamtgehaltsgefüges der Verwaltungsgesellschaft bestimmt durch die individuelle Berufserfahrung, die individuelle Verantwortung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft sowie eine Leistungsbewertung, die vom jeweiligen Vorgesetzten erstellt wird.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft mit einer Erläuterung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der variablen und festen Bestandteile der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/202001_Verguetungsgrundsaeetze_Axxion_S.A..pdf) eingesehen werden. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle

Die verwahrfähigen Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Gesellschaft hat die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahr- und Zahlstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am

Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich insbesondere nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, der Verordnung (EU) 2016/438, dem Verwahrstellenvertrag sowie dem Verkaufsprospekt.

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben soweit gesetzlich vorgeschrieben:

- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des Fonds;
- Verwahrung der im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu verwahrenden (verwahrfähigen) Vermögensgegenstände;
- Eigentumsüberprüfung und Führung von Aufzeichnungen bei nicht zu verwahrenden Vermögensgegenständen;
- Sicherstellung, dass die für Rechnung des Fonds vorgenommenen Verkäufe, Ausgaben, Rücknahmen und Aufhebungen von Anteilen den gesetzlichen Vorschriften und den jeweiligen Anlagebedingungen entsprechen;
- Sicherstellung, dass bei Geschäften mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den jeweiligen Anlagebedingungen verwendet werden;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Anlagebedingungen des Fonds erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. eines Dritten, auf den die Portfolioverwaltung ausgelagert ist, sofern diese nicht gegen relevante gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen des Fonds verstoßen;
- Überwachung (ex-post) der Einhaltung der für den Fonds geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;
- Ausführung von notwendigen Maßnahmen zum Einzug von Dividenden und Zinsen bzgl. der von ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds;

Entgegennahme und entsprechende Weiterleitung der Erlöse aus den Verkäufen und Veräußerungen der Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwahrstelle stellt der Aufsicht auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die Aufsicht benötigt.

Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle: <https://www.hal-privatbank.com/impressum> zur Verfügung gestellt. Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden. Interessenkonflikte können dadurch auftreten, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen der Verwaltungsgesellschaft sowie der Anleger des Fonds verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische

Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Aktionärsinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach Art. 35 des Gesetzes von 2010. Sie wird durch die teilweise oder vollständige Übertragung der in ihrer Verantwortung befindlichen Vermögenswerte auf Dritte nicht beeinflusst.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle für den Fonds wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der CSSF.

Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist gemäß CSSF-Rundschreiben 22/811, in der jeweils aktuellen Fassung, in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) Tätigkeit als Registerstelle (Registerfunktion), (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung (Fondsbuchhaltungsfunktion) sowie (3) Kundenkommunikation (Kundenkommunikationsfunktion). Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeit als Registerstelle ("Register- und Transferstelle"), die Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung ("Zentralverwaltung") sowie die Kundenkommunikation an die Navaxx S.A., Luxemburg, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, ausgelagert. Die Korrespondenz und der Versand von Angebotsunterlagen, Finanzberichten und anderen regulatorisch erforderlichen Dokumenten an die Anleger erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Rechtsstellung der Anteilinhaber

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Vermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind an dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Im Falle eines Fehlers der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften oder anderer Fehler auf Ebene des OGA(W) kann die Zahlung von Entschädigungen an die Investoren beeinträchtigt sein, wenn die Anteile über eine Zwischenstelle gezeichnet wurden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Ziel der Anlagepolitik ist grundsätzlich die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel. Im Übrigen kann sich die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds untereinander unterscheiden. Nähere Angaben hierzu finden Sie in dem jeweiligen Anhang zu den Teilfonds (s.u. im Abschnitt „Anhänge zum Verkaufsprospekt“).

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die ihr Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen anlegen. Die Teilfonds können sich hinsichtlich ihrer Anlagepolitik, ihrer Laufzeit, ihrer Bewertungshäufigkeit, ihrer Teilfondswährung oder anderer Kriterien unterscheiden.

Das Verwaltungsreglement trifft einheitliche Regelungen für alle Teilfonds. In den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt werden Regelungen zu den einzelnen Teilfonds getroffen, die die Charakteristika der spezifischen Anlagepolitik und der Kosten des jeweiligen Teilfonds betreffen.

Die Wertentwicklung der Anteile eines Teilfonds ist an einen Referenzindex gekoppelt. Für den Referenzindex kann es einen Indexanbieter oder eine andere Stelle geben. Hinweise zu einem Indexanbieter finden sich im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang.

Teilfonds mit einer indirekten Replikation eines Referenzindex werden keine direkten Anlagen in die Bestandteile des Referenzindex tätigen. Die Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex erfolgt stattdessen durch Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente. Insbesondere schließt ein Fonds mit indirekter Replikation mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte OTC-Swap-Transaktionen ab.

Teilfonds mit direkter Replikation eines Referenzindex verfolgen ihr Anlageziel durch Anlage in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten. Dabei besteht das Portfolio aus allen oder einer wesentlichen Anzahl von Bestandteilen des Referenzindex.

Fonds mit einer direkten Replikation können gemäß den Anlagebeschränkungen gelegentlich nicht alle Bestandteile des Referenzindex enthalten. Folglich können diese Teilfonds andere übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögensgegenstände halten. Der Umfang, in dem ein Fonds mit direkter Replikation

nicht alle Bestandteile des Referenzindex enthält, kann schwanken und ist von einer Reihe von Faktoren abhängig. Dazu zählen insbesondere die Art und Anzahl der Bestandteile des Referenzindex (z.B. wenn der Index aus einer Vielzahl von Wertpapieren besteht, wenn er illiquide Wertpapiere enthält, wenn die Erwerbbarkeit der enthaltenen Wertpapiere beschränkt ist), das Volumen des Teilfonds, rechtliche und aufsichtsrechtliche Einschränkungen und die Verwendung von derivativen Instrumenten.

Teilfonds mit einer direkten Replikation können zeitweise Barbestände (insbesondere zur Anlage vorgesehene Zeichnungserlöse oder andere vorübergehende Barbestände) in derivative Finanzinstrumente anlegen, um eine höhere Investitionsquote aufzubauen oder den Tracking Error zu verringern.

Darüber hinaus können Wertpapiere von den Portfolios der Teilfonds ausgeschlossen werden, wenn diese gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Regelungen oder anderen Grundsätzen, z.B. Anlagegrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft widersprechen.

Informationen dazu, in welcher Weise ein Teilfonds an einen Referenzindex gekoppelt ist, sind in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang enthalten.

Es werden derzeit Anteile des folgenden Teilfonds angeboten:

Frankfurter UCITS-ETF - Modern Value

Werden weitere Teilfonds hinzugefügt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt.

Berechtigter Teilnehmer (Authorised Participant)

Berechtigte Teilnehmer sind die von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Zeichnung und Rückgabe von Anteilen (Primärmarkt) zugelassenen bzw. beauftragten institutionellen Anleger, Market Maker oder Broker. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Flow Traders B.V. als Berechtigten Teilnehmer beauftragt. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Berechtigte Teilnehmer für die Teilfonds zulassen.

Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Baader Bank AG als Portfolioverwalter ernannt.

Der Portfolioverwalter verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemäß der im Anhang des jeweiligen Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Grundsätze.

Der Portfolioverwalter ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Portfolioverwalter. Der Portfolioverwalter darf [nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft und] auf eigene Kosten seine Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt angepasst. Maklerprovisionen,

Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Portfolioverwalter ist zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Anteile

Anteile („Fondsanteile“ oder „Anteile“) sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflegung von Anteilklassen beschließen. Die Zeichnungen aller Anteilklassen eines Teilfonds werden zusammen im Einklang mit der Anlagepolitik angelegt. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse wird getrennt berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale einer Anteilklasse werden im jeweiligen Anhang beschrieben.

Die Ausgabe von Anteilen (Primärmarkt)

Grundsätzlich können nur Berechtigte Teilnehmer Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Register- und Transferstelle (Primärmarkt) erwerben.

Als Berechtigter Teilnehmer gilt jedes erstklassige Kreditinstitut oder jeder Finanzdienstleister, der durch eine anerkannte Behörde in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen und beaufsichtigt ist und

- der Market Maker an einer Notierungsbörse sein kann und
- der mit der Verwaltungsgesellschaft einen Teilnahmevertrag über die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen abgeschlossen hat.

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Register- und Transferstelle erworben werden.

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 6 sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Die Ausgabe von Anteilen (Sekundärmarkt)

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für jede ihrer ETF-Anteilklassen durch Zulassung dieser ETF-Anteile an einer oder mehreren Notierungsbörsen die Zulassung als sogenannter börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund) zu erreichen. Anleger, die nicht als Berechtigte Teilnehmer eingestuft werden, können Anteile ausschließlich über die Börse erwerben.

Auf dem Sekundärmarkt erworbene Anteile können in der Regel nicht direkt an die Verwaltungsgesellschaft (ggf. Register- und Transferstelle) zurückgegeben werden. Die Anleger müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mit Hilfe eines Vermittlers (Wertpapierbrokers) kaufen und verkaufen, wofür Gebühren anfallen können. Darüber hinaus kann der vom Anleger bei einem Kauf über die Börse zu zahlende Gegenwert für die Anteile über dem Nettoinventarwert der Anteile liegen. Bei einem Verkauf von Anteilen über die Börse können Anleger möglicherweise einen geringeren Gegenwert als den Nettoinventarwert der Anteile erzielen.“

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt keine Gebühren für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt. Aufträge für den Kauf von Anteilen über die maßgeblichen Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Dabei können Kosten für die Anleger entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Die Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) zu jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 24/856, in der jeweils aktuellen Version, zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der Anlagegrenzen, an.

Die Ermittlung des Ausgabepreises erfolgt beispielhaft nach folgendem Schema:

Netto-Teilfondsvermögen	EUR	10.000.000,-
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		100.000
Anteilwert	EUR	100,-
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR	5,-
Ausgabepreis	EUR	105,-

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 8, sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)

Berechtigte Teilnehmer sind berechtigt, jederzeit über die Register- und Transferstelle die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert, ggfs. abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) und abzüglich etwaiger Primärmarkt-Transaktionskosten zu verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen bestimmen, dass die Anteile gegen Barzahlung, Sachleistung oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung zurückgenommen werden.

Bei massiven Rücknahmeorders von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahmeverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds / betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Sofern im Anhang jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, wird der Schwellenwert auf 10% festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Verwaltungsgesellschaft, oder einem von ihr beauftragten Dritten, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Rückgabegebühr und/oder eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Rücknahme von Anteilen (Sekundärmarkt)

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für jede ihrer ETF-Anteilklassen durch Zulassung dieser ETF-Anteile an einer oder mehreren Notierungsbörsen die Zulassung als sogenannter börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund) zu erreichen. Anleger, die nicht als Berechtigte Teilnehmer eingestuft werden, können ihre Anteile ausschließlich über die Börse verkaufen.

Auf dem Sekundärmarkt erworbene Anteile können in der Regel nicht direkt an die Verwaltungsgesellschaft (ggf. Register- und Transferstelle) zurückgegeben werden. Die Anleger müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mit Hilfe eines Vermittlers (Wertpapierbrokers) kaufen und verkaufen, wofür Gebühren anfallen. Bei einem Verkauf von Anteilen über die Börse können Anleger möglicherweise einen geringeren Gegenwert als den Nettoinventarwert der Anteile erzielen.“

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt keine Gebühren für den Verkauf von Anteilen am Sekundärmarkt. Aufträge für den Verkauf von Anteilen über die maßgeblichen Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Dabei können Kosten für die Anleger entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Weicht der Börsenkurs der Anteile beispielsweise aufgrund einer durch das Fehlen eines Market Makers bedingten Marktstörung erheblich vom Nettoinventarwert ab, wird die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen bestimmen, dass ein Störendeignis am Sekundärmarkt vorliegt. In diesem Fall sind auch die Anleger, die keine Berechtigten Teilnehmer sind, berechtigt, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile über den Finanzintermediär, über den sie die Anteile halten, bei der Verwaltungsgesellschaft zu stellen. Die Anteile, die von Anlegern zurückgenommen werden, die keine Berechtigten Teilnehmer sind, werden in bar zurückgenommen. Die Abwicklung der Rücknahmeanträge erfolgt in diesen Fällen gemäß den in Art. 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ beschriebenen Verfahren. Dabei gelten die im Anhang des jeweiligen Teilfonds ggf. angegebenen Rücknahmegebühren. Die Abwicklung einer Anteilrücknahme steht unter der Bedingung, dass für den Anleger zuerst alle notwendigen Prüfungen zu seiner Identifizierung und zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Falle eines Störendeignisses am Sekundärmarkt die Anleger, wie im Abschnitt „Veröffentlichungen und Ansprechpartner“ beschrieben, über die eröffnete Rückkaufsmöglichkeit am Primärmarkt informieren und die Bedingungen des Rückkaufs bekanntgeben. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft die maßgebliche Börse darüber informieren, dass ein direktes Rücknahmeverfahren für Anleger am Sekundärmarkt zur Verfügung steht.

Allgemeine Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“- oder „Late Trading“-Praktiken. Unter „Market Timing“ wird z. B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzonen verstanden. Unter „Late Trading“ ist die Annahme eines Auftrages nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwertes zu verstehen.

Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Ausgaben, Rücknahmen und Umtausche von Anteilen eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den jeweiligen Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquidi-

tätsprofil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des jeweiligen Teilfonds:

Der jeweilige Teilfonds wird grundsätzlich in Vermögensgegenstände angelegt, für die ein liquider Markt besteht oder die auf andere Weise innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des jeweiligen Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum jeweiligen Teilfondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des jeweiligen Teilfonds.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den jeweiligen Teilfonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, spezifische Handelsvolumina und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im jeweiligen Teilfonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des jeweiligen Teilfonds in einer der Art des

Liquiditätsmanagement-Instrumente / Liquidity Management Tools (LMTs)

jeweiligen Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

aktiviert, mit denen die Verwaltungsgesellschaft bei Anteilrückgaben von Anteilen das Risiko einer Verwässerung für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMTs") einsetzen muss, um die ordnungsgemäße Abwicklung von Rücknahmen von Anteilen sicherzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutz der Anleger als notwendig und angemessen erachtet wird, die nachfolgend beschriebenen LMTs zur Steuerung des Liquiditätsrisikos einsetzen.

Gating / Redemption Gate

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme von Anteilen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger, für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahmeverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Kapitel „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ zu entnehmen.

Sachauskehr (an professionelle Anleger)

Die Verwaltungsgesellschaft darf Vermögenswerte, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gehalten werden, an einen oder mehrere professionelle Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen (Sachauskehr an professionelle Anleger).

Grundsätzlich entspricht diese Sachauskehr zwingend einem proportionalen Anteil (Pro-Rata) an den von dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten. Sofern der jeweilige Teilfonds jedoch ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird, oder wenn das Ziel seiner Anlagepolitik darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und er ein börsengehandelter Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU ist, muss die Sachauskehr nicht einem proportionalen Anteil entsprechen; in diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft dem Anleger einen nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten Vermögenswert übertragen.

Für den rückgebenden professionellen Anleger besteht das Risiko, dass er anstelle eines monetären Betrages diese Vermögenswerte (entweder als proportionaler Anteil oder als spezifisch ausgewählter Vermögenswert) erhält, für die Ertragssteuern anfallen können, die er in einem Depot halten und selbst wieder veräußern müsste. Der Wert der übertragenen Vermögensgegenstände kann sich negativ entwickeln, so dass sie sich nicht schnell oder nur mit Wertverlust verkaufen lassen. Für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger soll damit das Risiko

reduziert werden, dass zur Erfüllung des Rückgabeverlangens des professionellen Anlegers große Bestände an Vermögenswerten verkauft werden müssen. Denn dies könnte mit hoher Wahrscheinlichkeit mit erheblichen Transaktionskosten verbunden sein, die dem jeweiligen Teilfonds belastet werden müssten und die die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds zum Nachteil der noch im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger beeinträchtigen könnten.

Rückgabegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben, die dem jeweiligen Teilfonds zusteht und dazu dient, die verbleibenden Anleger vor einer Verwässerung durch Rücknahmen unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabegebühr nur erheben, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsschichttag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes überschreiten (Schwellenwert), sofern dieser im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt nicht abweichend geregelt ist. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig anhand der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds, um wesentliche Verwässerungseffekte für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger zu vermeiden. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsschichttag die Rückgabegebühr erhebt.

Entschließt sich die Verwaltungsgesellschaft zur Erhebung der Rückgabegebühr, kann diese bis zu 2 % der Summe der Bruttoreckgaben betragen, sofern im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt nicht abweichend geregelt. Bruttoreckgaben sind die ermittelten Abflüsse der Anteilrückgaben ohne Verrechnung mit den Zuflüssen infolge von neuen Anteilausgaben zum Abrechnungsschichttag. Die Verwaltungsgesellschaft legt die konkrete Höhe der Gebühr innerhalb dieser Spanne nach eigenem Ermessen fest. Die so festgelegte Rückgabegebühr gilt für alle Rückgabeaufträge für einen einzelnen Abrechnungsschichttag. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabegebühr je nach Umfang der Rückgabeaufträge an jedem Abrechnungsschichttag in unterschiedlicher Höhe innerhalb der festgelegten Spanne erheben.

Die Rückgabegebühr berücksichtigt die folgenden geschätzten Liquiditätskosten, die mit der Veräußerung eines anteiligen Anteils aller Vermögenswerte im Portfolio zusammenhängen:

- die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem jeweiligen Teilfonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren);
- die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten, die dem jeweiligen Teilfonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus erheblichen Auswirkungen des zur Erfüllung der Rücknahmeaufträge erfolgten Verkaufs von Vermögenswerten auf den Markt ergeben; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Die Rückgabegebühr hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds und den Anteilwert. Die Rückgabegebühr wird vom Anteilwert abgezogen. Der Rücknahmepreis ergibt sich daher aus dem Anteilwert abzüglich der Rückgabegebühr und ggf. eines Rücknahmeabschlags.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Erhebung einer Rückgabegebühr sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Ausschüttungen und sonstige Zahlungen

Die Verwendung der Erträge wird für jeden Teilfonds im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds festgelegt. Zur Ausschüttung nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 13 des Verwaltungsreglements neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil- ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements fällt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden. Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen bzw. die Verwahrstelle. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Geschäftsjahr, Berichterstattung und Fondswährung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt grundsätzlich jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 2022.

Der erste geprüfte Jahresbericht wurde zum 31. Dezember 2022 und der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30. Juni 2022 erstellt.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro. Die Teilfondswährung ist jeweils im Anhang des Verkaufsprospektes des Fonds angegeben.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei der Verwahrstelle erfragt werden.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement und Anhängen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX-GAAP kostenlos erhältlich; die Satzung der Verwaltungsgesellschaft kann an deren Sitz eingesehen werden. Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstellen oder der Informationsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, das

Basisinformationsblatt, sowie die Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Die Veröffentlichung eines indikativen Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt auf der Internetseite www.boerse-stuttgart.de.

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen (Portfolio Construction Files) für die Teilfonds, in dem die Art der Anlagen und/oder eine Barkomponente aufgeführt sind, die Berechtigte Teilnehmer bei Zeichnungen als Gegenwert für die Anteile zu liefern sind ist bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und auf der Internetseite www.axxion.lu täglich verfügbar.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.lbr.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Anleger, die ihre Investitionen in den jeweiligen Teilfonds nach einem Widerruf der Anzeige zum grenzüberschreitenden Vertrieb gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 („OGAW-Richtlinie“) beibehalten, können von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage die gemäß der OGAW-Richtlinie erforderlichen Informationen erhalten.

Diese Informationen werden den betroffenen Anlegern auf Anfrage in einer den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Form zur Verfügung gestellt.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl-, Informations- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder

indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren, die über den Primärmarkt zeichnen (Berechtigte Teilnehmer) müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Anteilscheinrücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung bzw. Lieferung des Gegenwertes verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Berechtigte Teilnehmer die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder, gelieferte Wertpapiere oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Berechtigten Teilnehmer auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Berechtigten Teilnehmers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Berechtigten Teilnehmer können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Kosten

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt und aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Dienstleister hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe ggf. im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Anhang festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und ausgezahlt.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements sowie der teilfondsspezifischen Anhänge erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der einzelne Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten, geringwertige geldwerte Vorteile oder nicht-monetäre Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche ebenso wie nicht ausgekehrte monetäre Zuwendungen im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfoliotransaktionen des Fonds, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Die Gründungskosten des Fonds können innerhalb der ersten fünf Jahre ab Gründung vollständig abgeschrieben werden. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

Verwendung von Vergleichsindizes

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (nachfolgend die „Benchmark Verordnung“)

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei Fonds, die einen Vergleichsindex nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen Vergleichsindex verwaltet werden oder einen Vergleichsindex zur Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung (Performance Fee) verwenden, sicherstellen, dass die für den Vergleichsindex zuständigen Benchmark-Administratoren gemäß der Benchmark Verordnung in das von der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA geführte Register aufgenommen worden sind. Das Benchmark Register ist auf der Internetseite der

ESMA (<https://registers.esma.europa.eu/publication>) einsehbar.

Sollte ein Vergleichsindex verwendet werden, der nicht in das oben genannte Register eingetragen ist, wird die Verwaltungsgesellschaft einen entsprechenden Hinweis im jeweiligen Verkaufsprospekt aufnehmen.

Wird für die Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung ein Vergleichsindex herangezogen und sollte dieser Vergleichsindex nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, an dessen Stelle einen alternativen Vergleichsindex zu verwenden, welcher dem ursprünglichen Vergleichsindex entspricht. Im Falle einer solchen Änderung des Vergleichsindex werden die jeweiligen Anteilinhaber mittels einer Hinweisbekanntmachung über diese Änderung informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hält sich hierbei an den von ihr aufgestellten Maßnahmenkatalog und pflegt diesen. Dieser Katalog ist kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und informiert auf Anfrage des Anlegers mittels Übermittlung des Kataloges über ein Eskalationsverfahren, welches bei etwaigen wesentlichen Änderungen eines Referenzwertes oder für den Fall, dass ein Referenzwert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, zur Anwendung kommt.

Kosten für die Neugewichtung des Referenzindex

Durch eine Indexneugewichtung können die Bestandteilmengewichtungen des jeweiligen Referenzindex angepasst werden, um sicherzustellen, dass der Markt bzw. die Märkte, der bzw. die widerspiegelt werden soll/sollen, richtig abgebildet wird/werden. Eine Indexneugewichtung kann entweder (i) an festen Terminen erfolgen oder (ii) ad hoc, beispielsweise zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen.

Bei Teilfonds mit direkter Replikation des Referenzindex kann die Neugewichtung eines Referenzindex eine entsprechende Neugewichtung des Teilfondsportfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten erfordern. Dies kann Transaktionskosten verursachen, die die Gesamtperformance des jeweiligen Teilfonds schmälern.

Tracking Error und Tracking Differenz

Bei den indexnachbildenden Teilfonds besteht ein Tracking Error Risiko, welcher dazu führen kann, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile nicht exakt den Wert und die Wertentwicklung des entsprechenden Referenzindex nachvollziehen. Der Tracking Error ist definiert als die Volatilität (bemessen durch die Standardabweichung) der Differenz zwischen der Rendite seines Referenzindex auf jährlicher Basis.

Bei der Tracking Differenz handelt es sich um die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Referenzindex auf jährlicher Basis oder über einen sonstigen bestimmten Zeitraum. Die Tracking Differenz ist ein Gradmesser für die Out- oder Underperformance eines Teilfonds gegenüber seinem Referenzindex auf jährlicher Basis. Im Gegensatz dazu ist der Tracking Error eine Messgröße dafür, wie konstant die Rendite des Teilfonds auf jährlicher Basis der eines Referenzindex entspricht.

Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen wird für jede Anteilklasse in den teilfondsspezifischen Anhängen genannt. Dabei handelt es sich um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Sie sind nicht als feste Grenzen zu verstehen.

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Fondsvermögen unterliegen im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („taxe d'abonnement“) von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

In Bezug auf Teilfonds oder Anteilsklassen, die institutionellen Anleger vorbehalten sind beträgt die taxe d'abonnement 0,01% p.a.

Von der „taxe d'abonnement“ befreit sind gemäß Artikel 175 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Teilfonds

- (i) deren Anteile notiert sind oder mindestens an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt mit regelmäßigem Arbeitsablauf, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist, gehandelt werden; und
- (ii) deren ausschließlicher Zweck in der Abbildung der Performance eines oder mehrerer Indizes besteht.

Existieren mehrere Anteilsklassen innerhalb des Teilfonds, gilt die Befreiung nur für die Anteilsklassen, die die Anforderungen des Unterpunktes (i) einhalten.

Außerdem von der „taxe d'abonnement“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten „taxe d'abonnement“ unterworfen waren.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, einer Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung des Fonds und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgte zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Melde-

pflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet, um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

Risikohinweise

Die folgenden Ausführungen sollen den Anleger über die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Investmentanteilen informieren.

Die Fondsanteile sind Anteilscheine, deren Preise durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Fondsanteile, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesem verfolgten Anlagestrategie.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage eines Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Bei der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Im Anschluss an die allgemeingültigen Risiken werden diejenigen Risiken beschrieben, welche nach Einschätzung des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds haben können.

Aufgeführt wurden nur solche Risiken, die der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft als wesentlich einschätzt und die ihm zum aktuellen Zeitpunkt bekannt sind.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds und seiner Teilfonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Nummer 16, Absatz f. des Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen.

Risiken von Investmentfondsanteilen

Der Wert von Fondsanteilen wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken von Zielfonds

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von dem Fonds erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein können als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Portfolioverwaltungsgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch eine Streuung der Vermögensanlagen auf der Ebene der Zielfonds sowie auf der Ebene des Fonds selbst reduziert werden.

Da die Manager der Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass verschiedene Zielfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in Hinblick auf einzelne oder mehrere Anlagen ggf. gleiche oder auch einander potenziell entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich möglicherweise

bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Gewinnaussichten könnten sich potenziell gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Portfolio-Zusammensetzung der Zielfonds nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Adressenausfall- / Emittentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt. Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Das Adressenausfall-/Emittentenrisiko besteht ferner bei Geschäften, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Übereinstimmung und unter Einhaltung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937 akzeptieren. Die Sicherheiten können in Form von Wertpapieren, Cash oder als europäische Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert,

neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge (sog. Haircut-Strategie) an.

Währungs- und Transferrisiko

Legt der Teilfonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Teilfondswährung an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Teilfondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, als der Teilfonds in andere Währungen als der Teilfondswährung investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länder- oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Teilfonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilfonds. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Im Extremfall liegt die Inflationsrate über dem Wertzuwachs eines Investmentfonds. Dann schrumpft die Kaufkraft des eingesetzten Kapitals und der Anleger muss Werteinbußen hinnehmen. Hier unterscheiden sich Investmentfonds nicht von anderen Anlageformen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet den potenziellen Verlust, der dadurch entsteht, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt Geldmittel fehlen, um Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen (z.B. Bedienung von Rückgaben oder Einschusszahlungen) oder um Handelsgeschäfte zur Reduzierung einer Risikoposition zu tätigen.

Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Verwaltungsgesellschaft bei Anteilrückgaben von Anteilen das Risiko einer Verwässerung für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht

erfüllen kann. Der Anleger erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds und/oder des jeweiligen Teilfonds führen.

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das könnte die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen beinhalten. Des Weiteren können insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Erwartete Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Niedrig (Art. 9 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio, im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten, ausgeschlossen bzw. deutlich reduziert werden.

Mittel (Art. 8 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt moderate Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund des Ausschlusses besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten reduziert werden.

Hoch (Art. 6 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt ein hohes Risiko für negative Auswirkungen auf die Rendite, da aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie ein potenzieller Einfluss auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden kann.

Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken bei der Nutzung eines Referenzindexes

Alle nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) eingestuft Teilfonds werden passiv verwaltet und bilden ihren jeweiligen Referenzindex nach. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden beim Auswahlprozess des jeweiligen Index berücksichtigt. Der Referenzindex, der nach Angaben jedes Indexanbieters eines solchen Teilfonds nach Umwelt-, Sozial- und/oder Unternehmensführungskriterien geprüft wurde, und jedes vom Indexanbieter angewandte Verfahren zur Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken der Indexkomponenten können auf der Website des Indexanbieters eingesehen werden, wie im Anhang eines jeden Teilfonds angegeben. Anleger in als Artikel-8-Produkte klassifizierte Teilfonds sollten daher nach ihren eigenen ethischen Maßstäben den Umfang der vom Anbieter des Referenzindex vorgenommenen ESG-Bewertung beurteilen, bevor sie in einen solchen Teilfonds investieren. Der Portfoliomanager des Teilfonds wird den Referenzindex unter Einhaltung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds nachbilden. Der Ansatz bei Aktienteilfonds ist die vollkommene Nachbildung nach Maßgabe der Merkmale des Referenzwerts, der Größe des Teilfonds und der erforderlichen

Nachbildungsgenauigkeit. Die Integration dieser ESG-Merkmale und -risiken kann sich (im Vergleich zur Nichtbeachtung von ESG-Merkmalen) sowohl negativ als auch positiv auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Risiko im Falle von besonderen Unternehmenssituationen

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio des jeweiligen Teilfonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

Bewertungsrisiko

Fehler in Bezug auf Bewertungen von gehaltenen Positionen können zu falschen Netto-Inventarwerten führen und in der Folge auch zu fehlerhaften Abrechnungen von Anteilscheingeschäften. Neben den entstehenden Korrekturaufwendungen sind in solchen Fällen unter bestimmten Bedingungen Entschädigungszahlungen an den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger zu entrichten.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrerstelle oder einer Unterverwahrerstelle teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Eine Übersicht der Unterverwahrerstellen, welche die Verwahrstelle grundsätzlich mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände beauftragen kann, ist auf der Internetseite der Verwahrstelle (<https://www.hal-privatbank.com/impressum>) abrufbar. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle erhalten und auf Plausibilität überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Sofern der Teilfonds Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte tätigt, erhält die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe abzudecken.

Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller

Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. In diesem Fall müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Rechtliche, politische und steuerliche Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburg ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Ferner kann es z.B. zu Änderungen in den Steuergesetzen und -vorschriften der verschiedenen Länder kommen. Diese können rückwirkend geändert werden. Zusätzlich kann sich die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ändern.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Risiken im Zusammenhang mit der Indexnachbildung

Teilfonds mit einer passiven Anlagestrategie werden nicht „aktiv verwaltet“. Das bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft das Portfolio eines solchen Teilfonds nur anpassen wird, um eine genaue Anpassung an die Zusammensetzung des Referenzindex zu erreichen. Die Teilfonds versuchen nicht den Referenzindex zu „schlagen“ und gehen in fallenden oder als überbewertet beurteilten Märkten nicht vorübergehend defensive Positionen ein. Dementsprechend können Verluste beim jeweiligen Referenzindex einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

Obwohl der Fonds die Abbildung der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index anstrebt, besteht keine Garantie auf vollständige Nachbildung.

Die prognostizierte Tracking Differenz, sowie der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen, wird für jede Anteilklasse in den teilfondsspezifischen Anhängen genannt. Dabei handelt es sich um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Sie sind nicht als feste Grenzen zu verstehen.

Ein Vergleich zwischen prognostiziertem und tatsächlichem Tracking Error kann

dem Jahresbericht und Halbjahresbericht zum Fonds entnommen werden. Mögliche Gründe für eine abweichende Wertentwicklung können unter anderem sein:

- es können Abbildungsdivergenzen zwischen dem Teilfonds und dem ihm zugrundeliegenden Index auftreten. Aufgrund von z. B. Anlagebeschränkungen des Teilfonds oder gesetzlichen Restriktionen, zeitlichen Verzögerungen bei der Investition von Barmitteln aufgrund abweichender Feiertagsregelungen oder der Zeitspanne, die für die vollständige Umsetzung einer Indexanpassung benötigt wird, ist es möglich, dass die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der Zusammensetzung des Indexportfolios abweicht.
- der Teilfonds muss verschiedene Aufwendungen tragen, welche beim Basisindex nicht anfallen (dies kann, soweit angefallen, auch Kosten für Derivattransaktionen umfassen)
- in bestimmten Teilfonds sind die von diesen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nicht identisch mit den zu Grunde liegenden Indextiteln. Diese abweichenden Titel wurden jedoch mit dem Ziel ausgewählt, eine möglichst ähnliche Performance zu erzielen. Ihre Anlageperformance kann sich von der des Index unterscheiden
- bei bestimmten Teilfonds kann bei der Verwaltung eine Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl zur Anwendung kommen. Diese Methode basiert grundsätzlich auf einer Stratifikation in Markt- und Branchensegmente und kann sich in manchen Fällen nachteilig auf die Nachbildung des Indexes auswirken
- ein Teilfonds muss aufsichtsrechtliche Beschränkungen einhalten, wie etwa die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft, von denen die Berechnung des entsprechenden Indexes nicht betroffen ist
- das Vorhandensein nicht angelegten Vermögens in den Teilfonds (darunter Barvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten)
- die Tatsache, dass beim Index die Dividendenzahlungen gleichmäßig über das Jahr verteilt sein können, während jeder Teilfonds die Dividenden am Ex-Dividende-Stichtag verbucht
- die Tatsache, dass ein Teilfonds anderen ausländischen Quellensteuern unterliegen kann, als dies für den Index der Fall ist.
- Darüber hinaus kann der Teilfonds eine Abweichung von der ESG-Performance oder dem ESG-Risiko seines Referenzindex aufweisen (soweit anwendbar).

Risiken durch Neugewichtungen und -zusammensetzungen

Durch vorgenommene Änderungen am zugrundeliegenden Index (Neugewichtung oder Neuzusammensetzung) ist eine Korrektur des Teilfondsportfolios notwendig. In diesem Zusammenhang können insbesondere folgende Situationen auftreten:

- Wenn der Referenzindex des Teilfonds neu gewichtet wird und der Teilfonds sein Portfolio entsprechend neu ausrichten möchte, kann es zu Tracking-Fehlern kommen, da die Neugewichtung des Teilfondsportfolios keine exakte oder zeitgleiche Ausrichtung auf den Referenzindex gewährleisten kann (sei es auf replizierender oder optimierter Basis). Der Teilfonds kann Zeit benötigen, um die Anpassung nach der Neugewichtung seines Referenzindex vollständig umzusetzen. In diesen Fällen kann

das Portfolio des Teilfonds vorübergehend vom Referenzindex abweichen.

- Vermögensgegenstände, welche die Kriterien des Referenzindex nicht mehr erfüllen, können weiterhin im Teilfonds enthalten bleiben, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden. Je nach Umfang der Indexanpassungen können zur Beseitigung der Abweichung des jeweiligen Teilfondsportfolios zum Index erhöhte Transaktionskosten entstehen, die von dem Fondsvermögen getragen werden müssen. Außerdem kann es dazu kommen, dass Vermögensgegenstände im Portfolio des Teilfonds so lange gehalten werden, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für illiquide Bestandteile, die nur sukzessive (marktschonend) auf- oder abgebaut werden können.
- Vermögensgegenstände im Referenzindex können von Kapitalmaßnahmen (Corporate Actions) betroffen sein. Die Verwaltungsgesellschaft und / oder der Portfolioverwalter kann diese Ereignisse nach eigenem Ermessen handhaben, um die Interessen der Anleger zu wahren. Etwaige Nachbesserungsrechte oder vergleichbare Ansprüche gelten nicht als Verstoß gegen die Zusammensetzung des Referenzindex und sind insofern zulässig.

Konzentrationsrisiko

Durch die Indexbindung des Fonds und der damit verbunden gesetzlichen Anhebung der Veranlagungsgrenze bei der Investition in Aktien eines Emittenten auf 20% des Netto-Fondsvermögens (bzw. 35% in außergewöhnlichen Marktbedingungen für einen Emittenten) ist der Grundsatz der Risikostreuung für diesen Fonds eingeschränkt.

Risiken des Handels im Sekundärmarkt

Die Tatsache, dass die ETF-Anteile an einer oder mehreren Notierungsbörsen zugelassen sind, garantiert nicht, dass die ETF-Anteile an einer oder mehreren Notierungsbörsen liquide sind. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die ETF-Anteile nach ihrer Zulassung an einer Notierungsbörse zugelassen bleiben oder dass sich die Bedingungen der Zulassung nicht ändern. Der Handel mit den ETF-Anteilen an einer Notierungsbörse kann gemäß den Vorschriften einer Wertpapierbörse auf Grund von Marktbedingungen unterbrochen werden oder weil die Börse den Handel mit den betreffenden ETF-Anteilen für nicht ratsam hält. Bei einer Unterbrechung des Handels an einer Börse können Anleger ihre ETF-Anteile möglicherweise erst dann verkaufen, wenn der Handel wieder aufgenommen wird. Auch wenn die ETF-Anteile an einer Notierungsbörse zugelassen sind, kann es sein, dass der wichtigste Markt für diese ETF-Anteile im außerbörslichen Markt liegt. Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarktes für diese ETF-Anteile kann davon abhängen, ob Broker/Händler einen Markt mit den ETF-Anteilen herstellen. Obwohl auf Grund der Zulassungsbedingungen an gewissen Notierungsbörsen ein oder mehrere Market Maker ernannt worden sind, um Preise für die ETF-Anteile anzubieten, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass für die ETF-Anteile ständig ein Markt hergestellt wird oder dass dieser Markt liquide sein oder liquide bleiben wird. Wenn die Handelsmärkte für die ETF-Anteile begrenzt oder nicht vorhanden sind, wird dies ungünstige Auswirkungen auf den Preis haben, zu dem die ETF-Anteile verkauft werden können.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds ist der Wert des Teilfonds, der nach den in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Grundsätzen durch die Verwaltungsgesell-

schaft bzw. einen beauftragten Dienstleister ermittelt wird. Der Marktpreis der Anteile an einem Sekundärmarkt kann bisweilen über oder unter diesem Nettoinventarwert liegen. Für Anleger besteht das Risiko, nicht zu einem in etwa dem Nettoinventarwert entsprechenden Preis kaufen oder verkaufen zu können. Verschiedene Faktoren können zu einer solchen Abweichung vom Nettoinventarwert führen. So kann die Geld/Brief-Spanne der Anteile (die Differenz zwischen dem Preis, den potentielle Käufer zu zahlen und dem Preis zu dem potentielle Verkäufer zu einem Verkauf bereit sind) zu dem vom Nettoinventarwert abweichenden Preisen führen. In Zeiten großer Volatilität und Unsicherheit am Markt kann sich die Geld/Brief-Spanne ausweiten und damit die Abweichung vom Nettoinventarwert größer werden.

Indexrisiko

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass jeder Index weiterhin in der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Weise berechnet und veröffentlicht wird oder dass er nicht erheblich geändert wird. Die vergangene Performance der einzelnen Indizes ist keine Garantie für die künftige Performance. Ein Indexanbieter ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Gesellschaft oder der Aktionäre bei der Ermittlung, Zusammensetzung oder Berechnung eines Index zu berücksichtigen. Ein Indexanbieter ist weder verantwortlich noch beteiligt an der Festlegung des Auflegungszeitpunkts oder der Preise und der Mengen bei der Notierung der Aktien. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, nach der die Aktien gegen Barauszahlung zurückgenommen werden können, oder an einer Rücknahme in Sachwerten.

Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter

Aktien

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko und dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

Unternehmerisches Risiko

Das unternehmerische Risiko enthält für den Fonds bzw. den Anleger die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Anleger nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktienähnliches Investment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw. Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Mit verzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken

Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen c.p. i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumente unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzen Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

Risiko Ratingherabstufung

Unabhängige Ratingagenturen untersuchen regelmäßig die Fähigkeit von Unternehmen, ihren finanziellen Verpflichtungen sowohl allgemein als auch auf einzelne Wertpapieremission bezogen nachzukommen. Diese Schuldendienstfähigkeit mündet dann in einem Rating, bei dem eine Note auf der Skala der jeweiligen Ratingagentur vergeben wird (externes / unabhängiges Rating). Anleihen, bei denen

ein Ausfall sehr unwahrscheinlich ist, besitzen ein Rating im sogenannten „Investment Grade“-Bereich. Anleihen, bei denen ein mehr oder weniger großes Ausfallrisiko gesehen wird, haben ein Rating im „Non Investment Grade“. Grundsätzlich besteht bei jeder gerateten Anleihe das Risiko einer Verschlechterung des Urteils der Rating-Agentur, einer Herabstufung. Dies hat regelmäßig negativen Einfluss auf die Marktpreise. Besonders stark können diese sein, wenn die Herabstufung aus dem „Investment Grade“ in den „Non Investment Grade“ stattfindet.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Analyse durch und stützt sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen emittierten Ratings (internes Rating).

Darüber hinaus gibt es Schuldner, für die kein externes / unabhängiges Rating vorliegt, man spricht hier von „non-rated“ Anleihen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter allein auf ihre / seine eigene Expertise angewiesen und kann diese nicht mit externen Quellen vergleichen.

Nach der Herabstufung des Ratings einer Anleihe kann der betroffene Teilfonds diese Anleihe weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der betroffene Teilfonds solche herabgestuften Anleihen, die unter Investment Grade fallen, hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des jeweiligen Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des jeweiligen Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anteilinhaber zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen, zu einer Überschreitung etwaiger teilfondsspezifischer Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagegrenzen zu erreichen.

Zahlungsverzug („notleidende Wertpapiere“)

Ein Unternehmen kann in Zahlungsverzug geraten oder es droht Zahlungsverzug. Die Anlage in Wertpapiere eines solchen Unternehmens („notleidende Wertpapiere“) birgt signifikante Risiken. Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere sind äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird.

Risiken in Verbindung mit bestimmten Instrumenten

Risiken von Investments in kleinere und mittlere Unternehmen

Die Preise von Wertpapieren von kleinen und mittelgroßen Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen; die Wertpapiere sind oft weniger liquide.

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung können bessere Möglichkeiten für Kapitalsteigerungen bieten, aber auch größere Risiken bergen als diejenigen, die üblicherweise mit etablierteren Unternehmen verbunden sind, da sie im Allgemeinen eher durch schwache wirtschaftliche oder Marktbedingungen beeinträchtigt werden.

Risiken von Asset-Backed Securities (ABS)

Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang bei ABS stehen im Zusammenhang mit den Erträgen, der Wertentwicklung, der Liquidität und der Bonität des jeweils in Bezug genommenen, wirtschaftlich oder rechtlich zu Grunde liegenden oder der Deckung dienenden Pools von Vermögensgegenständen. Die Basiswerte können vielfältiger Art sein, so unter anderem Kreditkartenforderungen, Hypothekenkredite, Unternehmensdarlehen oder Forderungen jeder Art von einem Unternehmen oder einem strukturierten Instrument, das über regelmäßige Cashflows von seinen Kunden verfügt. Einige strukturierte Produkte können einen Hebel anwenden, was zur Folge haben kann, dass der Preis der Instrumente unter Umständen volatiler ist als bei Produkten ohne Hebel. Ferner können Anlagen in strukturierten Produkten weniger liquide als andere Wertpapiere sein. Die mangelnde Liquidität kann dazu führen, dass der aktuelle Marktpreis der Vermögenswerte von dem Wert der Basiswerte abgekoppelt wird.

Zertifikate

Bei derartigen Strukturierungen ist ein Kontrahent beteiligt, der ein Wertpapier strukturiert, dessen Wert sich im Einklang mit dem zugrundeliegenden Wertpapier entwickeln soll. Strukturierte Produkte sind aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte Produkte, in denen u.a. auch Derivate und/oder sonstige Werte oder Techniken und Instrumente enthalten sein können. In diesem Fall sind neben den Risiken des erworbenen Wertpapiers oder anderen Vermögenswerten zudem auch die Risiken der einzelnen Komponenten des strukturierten Produkts zu beachten. Strukturierte Produkte können gemäß ihrer Ausgestaltung entweder dieselbe Risikostruktur aufweisen wie die zugrunde liegenden Werte oder aber von dieser abweichen, z.B. volatiler sein und höhere Risiken in sich bergen. Gegebenenfalls kann das Risiko einer Ertragseinbuße oder ein Totalverlust nicht ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausfalls des Emittenten entspricht das Risiko des jeweiligen Teilfonds dem des Kontrahenten, und zwar unabhängig von dem Wert des zugrundeliegenden Wertpapiers. Zertifikate können weniger liquide sein als das zugrundeliegende Wertpapier, eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument.

In Zertifikaten können indirekt Hebel enthalten sein. Durch diese Hebelwirkung kann der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker, sowohl positiv als auch negativ, beeinflusst werden, als beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten.

Risiken, die daraus entstehen, werden im Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft auf angemessene Art und Weise berücksichtigt.

Risiken im Zusammenhang mit indirekten Anlagen in Kryptowerte

Der jeweilige Teilfonds kann Teile seines Netto-Vermögens in Finanzinstrumente investieren, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von Kryptowerten als Basiswert abhängt. Der jeweilige Teilfonds investiert nicht direkt in Kryptowerte.

Aufgrund der Neuartigkeit kryptobasierter Finanzprodukte können weitere, nachfolgend nicht bekannte Risiken bestehen.

Die Kurse von Kryptowerten unterliegen erheblichen Schwankungen und können innerhalb kurzer Zeiträume stark steigen oder fallen. Diese hohe Volatilität kann sich unmittelbar negativ auf den Wert der entsprechenden Finanzinstrumente auswirken. Es besteht das Risiko erheblicher Wertverluste bis hin zum Totalverlust der jeweiligen Position.

Kryptowerte verfügen regelmäßig über keinen inneren Wert; ihr Preis basiert maßgeblich auf Angebot und Nachfrage sowie auf Erwartungen der Marktteilnehmer. Eine nachlassende Marktakzeptanz, regulatorische Einschränkungen oder negative Marktentwicklungen können auch zu erheblichen Kursrückgängen der Kryptowerte und damit auch der kryptobasierten Finanzinstrumente führen.

Kryptowerte basieren auf innovativen Technologien (z. B. Blockchain). Technische Störungen, Protokolländerungen (z. B. Hard Forks), Cyberangriffe oder sonstige Sicherheitsvorfälle können das Vertrauen in die jeweiligen Kryptowerte beeinträchtigen und zu erheblichen Wertverlusten führen.

Zudem können Handelsbeschränkungen, regulatorische Maßnahmen oder Marktstörungen die Liquidität und Handelbarkeit von Kryptowerten beeinträchtigen, was sich negativ auf die Bewertung und Veräußerbarkeit der entsprechenden Finanzinstrumente auswirken kann.

Obwohl der Anteil dieser Anlagen begrenzt ist, können sich die dargestellten Risiken spürbar auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken.

Risiken in Verbindung mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Die Verwendung von sonstigen Techniken und Instrumenten sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden.

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente kann jedoch einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben. Dieser Einfluss kann sowohl positiver als auch negativer Natur sein.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Terminkontrakten

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw., aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Währungsrisiken, Adressenausfallrisiken ist bei Swaps insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko von Bedeutung. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Besondere Risiken beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen und der aktuell gültigen Gesetze sowie Rundschreiben kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich zu Absicherungs- und Spekulationszwecken einsetzen. Diese Geschäfte sind jedoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen neben den oben erwähnten Risiken u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise im Rahmen einer Wertpapierleihe verliehene Wertpapiere nicht bzw. nicht fristgerecht zurückübertragen werden. Gleichzeitig kann sich die Werthaltigkeit der hinterlegten Sicherheiten vermindern bzw. die hinterlegten Sicherheiten können bei einem Ausfall des entsprechenden Emittenten wertlos werden. Ein Wertverfall der hinterlegten Sicherheiten kann auf verschiedenen Faktoren beruhen. Zu nennen sind insbesondere bspw. ungenaue Bepreisungsmodelle für die Sicherheiten, unerwartete Marktbewegungen im zu Grunde liegenden Markt, illiquide Märkte oder auch eine Verschlechterung des Emittentenratings der hinterlegten Sicherheiten.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolioverwalters oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den jeweiligen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahmeverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offene Restorder erneut platziert werden muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement der jeweiligen Teilfonds durch Anwendung der in den Anhängen der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Methode.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß CSSF- Rundschreiben 14/592

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Als Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft derzeit folgende Sicherheiten:

- Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
- Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
- Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;

Umfang der Besicherung:

Individuelle vertragliche Absprachen zwischen der Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft bilden die Grundlage für die Besicherung.

Inhaltlich regeln diese Vereinbarungen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Tägliche Nachschüsse können genutzt werden.

Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten erforderlich sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Im Zusammenhang mit der Risikostreuerung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen darf. In diesem Zusammenhang ist auf die abweichende Regelung des Artikels 4 Nummer 16 f des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten hinzuweisen.

Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreitet, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 des Verwaltungsreglements ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

Haircut-Strategie (Bewertungsabschläge für Sicherheiten):

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind.

Cash Collateral in Teilfondswährung: 0% Bewertungsabschlag
Cash Collateral in Fremdwährungen: mind. 10% Bewertungsabschlag
Anleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr: mind. 1,0% Bewertungsabschlag
Anleihen mit Restlaufzeit über 1 Jahr: mind. 2,0% Bewertungsabschlag
Details zu den entsprechenden Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Der maximale Bewertungsabschlag beträgt für alle Assetklassen 50%.

Handhabung von Barsicherheiten:

Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines „fonds commun de placement à compartiments multiples“ aufgelegten Frankfurter UCITS-ETF (der „Fonds“) fest und bildet die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Das Verwaltungsreglement tritt erstmals am 31. Mai 2022 in Kraft und wird erstmals am 20. Mai 2022 auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rcsl.lu) offengelegt. Die vorliegende, geänderte Fassung tritt am 16. April 2026 in Kraft und wird auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.lbr.lu), unter der Registernummer (**K2200**), offengelegt.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.
2. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000,- erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
3. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wurde. Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, den Verkaufsprospekt, inkl. dem Anhang des jeweiligen Teilfonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Artikel 2 **Die Verwaltungsgesellschaft**

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Axxion S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds und seine Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds und des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle Portfolioverwalter und Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss (dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird) beraten lassen. Die Kosten hierfür werden aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt, welche die Verwaltungsgesellschaft dem Fonds oder direkt dem Teilfonds entnehmen kann, sofern dies im Verkaufsprospekt vorgesehen ist. Portfolioverwalter müssen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sein und einer Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds und seinen Teilfonds enthält, insbesondere im Hinblick auf die Vergütungen und die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds sowie das Basisinformationsblatt.

Artikel 3 **Die Verwahrstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

Artikel 4 **Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik**

Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt. Die Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Verwaltungsreglements ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Vermögen der Teilfonds ergibt.

1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt („geregelter Markt“) innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien notiert bzw. gehandelt werden.

2. Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Ein Teilfondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a. in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b. spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

4. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Jedes Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 Nr. 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat angelegt werden („Zielfonds“), sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

Eine Anlage in Zielfonds, die ihrerseits in Kryptowerte investieren, ist unter Beachtung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz

des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

6. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Optionen

- a. Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswerts sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswerts teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswerts zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswerts der Fall ist.

Basiswerte von Optionen können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („over-the-counter“ oder „OTC“-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Kredit- oder Finanzinstitute sind.

Optionen können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert (geschrieben) werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

8. Finanzterminkontrakte

- a. Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Basiswerte von Finanzterminkontrakten können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.
- c. Finanzterminkontrakte können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

9. Sonstige Abgeleitete Finanzinstrumente - Derivate

Es können abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben oder veräußert werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1. bis 6. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß dieses Verwaltungsreglements investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des betroffenen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

10. Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Teilfonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.

11. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

12. Sonstige Techniken und Instrumente

a. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Teilfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.

b. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte (Swaps), welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können.

Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten zulässig und dürfen zusammen mit den in Absatz 8 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw.- aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Erträge aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

c. Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere

gemäß Art 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR¹/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren, Edelmetalle und Kryptowerte (Kryptowerte bis max. 10% des Netto-Teilfondsvermögens) unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR²/07-044 enthalten.

13. Einlagen und Flüssige Mittel

- a) Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen zu Anlagezwecken und/oder zur Erreichung des Investmentziels in Einlagen bei der Verwahrstelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden, wobei das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus
- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/ oder
 - Einlagen oder
 - von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden darf.

- b) Bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens dürfen in flüssige Mittel, d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, gehalten werden.

Die in Buchst. b) genannte 20% Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände

¹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

² Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise bei außergewöhnlichen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Im Zusammenhang mit Artikel 77 (2) (a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, der auf Feeder-OGAW anwendbar ist, können flüssige Mittel auch hochliquide Mittel wie Einlagen bei einem Kreditinstitut, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds umfassen. Gemäß Artikel 77 (2) des Gesetzes von 2010 kann ein Feeder-OGAW bis zu 15 % seines Vermögens in flüssigen Mitteln halten.

14. Devisen

Für einen Teilfonds können Devisenterminkontrakte und Optionen ver- und gekauft werden, sofern solche Devisenterminkontrakte oder -optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sofern die erwähnten Finanzinstrumente OTC gehandelt werden, muss es sich bei dem Kontrahenten um ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut handeln.

Ein Teilfonds kann außerdem auch Devisen auf Termin kaufen und verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

15. Zielteilfonds

Jeder Teilfonds kann Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA anlegen und;
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds insgesamt einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist;

16. Anlagegrenzen

- a.
- i) Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und desselben Emittenten angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

- ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

- b. Der unter a. i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35%, und der unter a. ii) Satz 1 genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften;
- Mitgliedsstaaten der OECD;
- Drittstaaten;
- internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

- c. Die unter a. i) und ii) Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65 EG und 2014/59/EU.

Die gleiche Regelung gilt für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

- d. Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und derselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen.

Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

- e. Unbeschadet der unter i. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter a. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und derselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

- f. **Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds abweichend von a. bis d. ermächtigt werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

g.

- i) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern er höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. De-

zember 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

- ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen der Nummer 16 a. bis d. nicht berücksichtigt werden.
 - iii) Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
- h. Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Gesamtheit der Teilfonds stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr für Rechnung des Fonds einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.
- i. Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds höchstens
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,
 - 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010,
 - 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,

erwerben.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten und deren Gebietskörperschaften oder von Drittstaaten begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben, und
 - der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren, und
 - die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 16 a. bis e. sowie g. und i. 1. bis 4. Gedankenstrich des Verwaltungsreglements entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 16 a. bis e. und g. sind die Bestimmungen der Nummer 20 dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.
- j. Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 nicht überschreitet. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des genannten Artikels nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

17. Weitere Anlagerichtlinien

- a. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4., 6. und 9 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b. Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.
- c. Ein Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden, mit Ausnahme der unter Nummer 12 c. genannten Zertifikate.

18. Kredite und Belastungsverbote

- a. Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.
- b. Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines „back-to-back“-Darlehens erwerben.
- c. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 4., 6. und 9 genannten Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teil-

fondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

- d. Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

19. Master/Feeder

Ein Teilfonds darf als Feeder-Teilfonds („Feeder“) agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teilfonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Verkaufsprospekt aufgeführt.

20. Überschreitung von Anlagegrenzen

- a. Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigelegt sind, überschritten werden.
- b. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 16 a. bis g. dieses Artikels, sowie der im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Anlagegrenzen, abweichen. Bezüglich der Erwerbbarkeit von Vermögensgegenständen gelten auch während der Aufbauphase die gemäß diesem Artikel 4 sowie die im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Regelungen. Die Verwaltungsgesellschaft resp. der mandatierte Portfolioverwalter wird auch während der Aufbauphase auf eine angemessene Risikostreuung hinwirken.
- c. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu erreichen.
- d. Bei einem Zielfonds mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 16

Buchstaben a. bis e. sowie g. dieses Artikels jeder Teilfonds dieses Zielfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Artikel 5

Anteile an einem Teilfonds

1. Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbriefte werden. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben. Alle Anteile sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.
2. Alle Anteile einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Verkaufsprospekt bzw. im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds Erwähnung.

Artikel 6

Ausgabe von Anteilen (Primärmarkt)

1. Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile an Berechtigte Teilnehmer ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird Vereinbarungen mit den Berechtigten Teilnehmern schließen, in denen die Bestimmungen festgelegt sind, auf deren Basis die Berechtigten Teilnehmer Anteile zeichnen können.
2. Die Ausgabe von Anteilen am Primärmarkt erfolgt zu dem im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 8 zuzüglich eines im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds genannten Ausgabeaufschlags, der 5% des Anteilwertes nicht überschreitet zuzüglich etwaiger Primärmarkt-Transaktionskosten. Der Ausgabeaufschlag kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen bestimmen, dass die Anteile gegen Barzahlung oder Sachleistung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) ausgeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht ein Verzeichnis der Portfolioanlagen (Portfolio Construction File) für die Teilfonds, in dem die Art der Anlagen und/oder eine Barkomponente aufgeführt sind, die Berechtigte Teilnehmer bei Zeichnungen als Gegenwert für die Anteile liefern müssen. Die Anlagen in dem Verzeichnis der Portfolioanlagen werden aus Bestandteilen des jeweiligen Referenzindex bestehen. Die in dem Verzeichnis der Portfolioanlagen ausgewiesene Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) die den Anteilsinhabern des Teilfonds zuzurechnenden aufgelaufenen Ausschüttungen (im Allgemeinen vereinnahmte Dividenden und Zinserträge abzüglich der seit der vorhergehenden Ausschüttung angefallenen Gebühren und Aufwendungen), (ii) Barbeträge, die sich aus der Abrundung der

Anzahl zu liefernder Anteile, vom Teilfonds in bar gehaltenen Kapitalbeträgen sowie Differenzbeträgen zwischen den Gewichtungen im Verzeichnis der Portfolioanlagen und den Gewichtungen des Teilfonds ergeben, (iii) gegebenenfalls zahlbare Primärmarkt-Transaktionskosten und (iv) laufende Kosten des Teilfonds / Fonds.

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teilfonds ist für jeden Transaktionstag auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und kann auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden. Der Ausgabepreis bzw. die entsprechende Sachleistung sind innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar bzw. lieferbar. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen vom Antragsteller zu fordern, die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Teilfonds in Bezug auf sämtliche Verluste freizustellen, die entstehen, weil Zahlungen oder Sachleistungen nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten bei einem Teilfonds eingegangen sind.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung in dem teilfondsspezifischen Anhang eines Teilfonds. Die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnungen und Folgezeichnungen stehen in keinem Bezug zu den in den Verzeichnissen der Portfolioanlagen (Portfolio Construction File) enthaltenen Mindestangaben. Für Berechtigte Teilnehmer können die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung und Folgezeichnung höher sein, als in dem Verkaufsprospekt angegeben. Die Mindestangaben der Verzeichnisse der Portfolioanlagen (Portfolio Construction File) sowie die Mindestanlagebeträge für Erst- und Folgezeichnungen sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und können auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für andere Anleger als die Berechtigten Teilnehmer weiterhin die Mindestanlagebeträge für Erst- und Folgezeichnungen gelten, wie sie in dem Verkaufsprospekt, einschließlich dem teilfondsspezifischem Anhang aufgeführt sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.
6. Die Verwaltungsgesellschaft wird prüfen, ob die Annahme von Zeichnungsanträgen gegen Barzahlung bzw. Sachleistung, deren Wert 10 % des Nettoinventarwerts übersteigt, für die bestehenden Anteilinhaber von Nachteil ist. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft die Bearbeitung des Antrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem Berechtigten Teilnehmer verlangen, dass der Berechtigte Teilnehmer den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum hinweg stückelt. Der Berechtigte Teilnehmer trägt die Kosten bzw. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen stehen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Falle einer Insolvenz eines Berechtigten Teilnehmers nach alleinigem Ermessen entscheiden, eine Zeichnung von Anteilen durch den betreffenden Berechtigten Teilnehmer abzulehnen oder zu stornieren und/oder andere Maßnahmen ergreifen um die Risiken der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds in Bezug auf eine den Berechtigten Teilnehmer betreffende Insolvenz zu minimieren. Die Verwaltungsgesellschaft

kann weitere Beschränkungen für die Zeichnung von Anteilen auferlegen, die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von nicht Berechtigten Teilnehmern über den Primärmarkt erworben werden.

8. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sofern im Anhang nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungsanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
9. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises (Barzahlung oder Sachleistung) bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt.
10. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Gegenwerte (Barzahlungen oder Sachleistungen) unverzüglich zinslos zurückzahlen.

Artikel 7

Ausgabe von Anteilen (Sekundärmarkt)

1. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für jede ihre ETF-Anteilklassen durch Zulassung dieser ETF-Anteile an einer oder mehreren Notierungsbörsen die Zulassung als sogenannter börsengehandelter Fonds („Exchange Traded Fund“) zu erreichen. Im Rahmen dieser Zulassungen besteht für ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Notierungsbörsen die Verpflichtung, als Market Maker tätig zu werden und Preise anzubieten, zu denen die ETF-Anteile von Anlegern gekauft oder verkauft werden können. Der Spread zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufspreisen wird in der Regel von entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert.
2. Neben einem Market Maker werden voraussichtlich weitere Berechtigte Teilnehmer Anteile zeichnen, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Broker/Händler ihren Kunden den Kauf und Verkauf von Anteilen anbieten zu können. Dadurch kann ein effizienter Sekundärmarkt an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen entstehen. Über den Sekundärmarkt können auch Personen, die keine Berechtigten Teilnehmer sind, ETF-Anteile eines Teilfonds bei den Berechtigten Teilnehmern oder anderen Anlegern, die als Market Maker oder Broker/Händler tätig sind, erwerben.
3. Es ist vorgesehen einen indikativen Nettoinventarwert für die Teilfonds zu veröffentlichen (vgl. Artikel 8 Anteilwertberechnung). Bei dem indikativen Nettoinventarwert je Anteil handelt es sich allerdings lediglich um eine indikative Schätzung, die unabhängig von der Anteilwertberechnung der Verwaltungsgesellschaft (vgl. Artikel 8 Ziff. 1) ermittelt wird. Er stellt nicht den Wert eines Anteils oder den Preis dar und ist nicht als der Preis zu verstehen, zu dem die Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder in einem Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden können. Anleger, die eine Zeichnung von Anteilen an einer Maßgeblichen Börse erwägen, sollten sich in ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf veröffentlichte indikative Nettoinventarwerte stützen, sondern auch andere Marktinformationen (z.B. Informationen zum Referenzindex) berücksichtigen.

Artikel 8 Anteilwertberechnung

1. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung („Teilfondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten zu jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember berechnet („Bewertungstag“), es sei denn, im Anhang zum jeweiligen Teilfonds ist eine abweichende Regelung getroffen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der zum Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.
2. Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs des entsprechenden Wertpapiers, Geldmarktinstruments, abgeleiteten Finanzinstruments (Derivat) sowie der entsprechenden sonstigen Anlage an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier, Geldmarktinstrument, abgeleitete Finanzinstrument (Derivate) sowie für die sonstige Anlage ist.
 - b. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden grundsätzlich zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.
 - c. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage bewertet. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.
 - d. Anteile an OGAWs, OGAs und sonstigen Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die Verwaltungsgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen.
 - e. Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen.
 - f. Flüssige Mittel, Einlagen, Forderungen (z.B. abgegrenzte Zinsansprüche) und Verbindlichkeiten werden zu ihrem Nennwert bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender

Vertrag zwischen dem Kredit- oder Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

- g. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden mit dem in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Devisenkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

Falls für die vorgenannten Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente keine Kurse festgelegt werden oder die Kurse nicht marktgerecht bzw. unsachgerecht sind, werden diese Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.

3. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben werden, wird die Berechnung des Anteilwertes wie folgt durchgeführt:

- a. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b. Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
- c. Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.

4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag einen **indikativen Nettoinventarwert („iNIW“)** je Anteil innerhalb eines Börsentages für die Teilfonds zur Verfügung stellen oder andere Personen mit der Veröffentlichung eines solchen indikativen Nettoinventarwerts beauftragen. Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds. Der indikative Nettoinventarwert wird auf der Grundlage der im Verlauf des Handelstages verfügbaren Kurse eines geregelten Marktes, an dem die Wertpapiere notiert sind oder gehandelt werden, ermittelt. Unter bestimmten Umständen können diese Kurse auch einem anderen geregelten Markt entnommen werden, an dem die Wertpapiere notiert sind oder gehandelt

werden. Der indikative Nettoinventarwert je Anteil innerhalb eines Börsentages ist lediglich eine indikative Schätzung des Nettoinventarwerts je Anteil, die unabhängig von der Anteilwertberechnung der Verwaltungsgesellschaft gem. vorstehender Ziff. 1 ermittelt wird. Er stellt nicht den Wert eines Anteils dar und ist nicht als der Preis zu verstehen, zu dem die Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder in einem Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden können.

Artikel 9 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte und/oder des Referenzindex des jeweiligen Teilfonds jeweils notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
 - b. wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
 - c. während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erforderlich sind;
 - d. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
 - e. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
 - f. wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
 - g. wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;

- h. im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über den Ablauf der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse;
- i. während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- j. während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer relevanten Börse, an der die Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k. in Ausnahmefällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilinhaber in ihrem besten Interesse;
- l. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- m. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;
- n. in Fällen, wo die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht;
- o. solange die Kurse von Bestandteilen des Referenzindex bzw. der investierten Anlagen und/oder wenn die für den Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex jeweils eingesetzten Techniken aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar bzw. nicht genau genug bestimmt werden können.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden mit Bezug auf den Primärmarkt auch die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Alle Anleger des Primärmarktes, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Alle übrigen Anleger werden mittels einer unter www.axxion.lu näher beschriebenen Veröffentlichung informiert.

3. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, des Primärmarktes verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 10 Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)

1. Der Primärmarkt ist der Markt, über den die Rücknahme der Anteile von Berechtigten Teilnehmern erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft hat Vereinbarungen mit den Berechtigten Teilnehmern geschlossen, in denen die Bestimmungen festgelegt sind, auf deren Basis die Berechtigten Teilnehmer Anteile zurückgeben können.
2. Die Berechtigten Teilnehmer sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert, ggfs. abzüglich einer Rückgabegebühr und/oder eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) und abzüglich etwaiger Primärmarkt-Transaktionskosten zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises bzw. die Lieferung von entsprechenden Sachleistungen erfolgt innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung gegen Rückgabe der Anteile.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen bestimmen, dass die Anteile gegen Barzahlung oder Sachleistung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) zurückgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht ein Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teilfonds, in dem die Art der Anlagen und/oder eine Barkomponente aufgeführt sind, die Berechtigte Teilnehmer bei Anteilscheinrückgaben als Gegenwert für die Anteile erhalten. Die Anlagen in dem Verzeichnis der Portfolioanlagen werden aus Bestandteilen des jeweiligen Referenzindex bestehen. Die in dem Verzeichnis der Portfolioanlagen ausgewiesene Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) die den Anteilsinhabern des Teilfonds zuzurechnenden aufgelaufenen Ausschüttungen (im Allgemeinen vereinnahmte Dividenden und Zinserträge abzüglich der seit der vorhergehenden Ausschüttung angefallenen Gebühren und Aufwendungen), (ii) Barbeträge, die sich aus der Abrundung der Anzahl zu liefernder Anteile, vom Teilfonds in bar gehaltenen Kapitalbeträgen sowie Differenzbeträgen zwischen den Gewichtungen im Verzeichnis der Portfolioanlagen und den Gewichtungen des Teilfonds ergeben, (iii) gegebenenfalls zahlbare Primärmarkt-Transaktionskosten und (iv) laufende Kosten des Teilfonds / Fonds.

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teilfonds ist für jeden Transaktionstag auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und kann auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden. Der Rücknahmepreis bzw. die entsprechende Sachleistung sind innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar bzw. lieferbar. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen vom Antragsteller zu fordern, die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Teilfonds in Bezug auf sämtliche Verluste freizustellen, die entstehen, weil Zahlungen oder Sachleistungen nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten bei einem Teilfonds eingegangen sind.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Rücknahmefristen und Mindestrücknahmebeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Die Mindestrücknahmebeträge stehen in keinem Bezug den in den Verzeichnissen der Portfolioanlagen

enthaltenen Mindestangaben. Für Berechtigte Teilnehmer können die Mindestrücknahmebeträge höher sein, als in dem Verkaufsprospekt angegeben. Die Mindestangaben der Verzeichnisse der Portfolioanlagen sowie die Mindestrücknahmebeträge sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und können auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für andere Anleger als die Berechtigten Teilnehmer weiterhin die Mindestrücknahmebeträge gelten, wie sie in dem Verkaufsprospekt, einschließlich dem teilfondsspezifischem Anhang aufgeführt sind.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann aufgelaufene Ausschüttungsbeträge in Verbindung mit einer Rücknahme von Anteilen zahlen. Eine entsprechende Ausschüttung wird unmittelbar vor Rücknahme der Anteile fällig und bei einer Barücknahme als Teil des Barbetrags bzw. bei einer Rücknahme gegen Sachleistung als Teil der Barkomponente ausgezahlt.
6. Sofern im Anhang zum Fonds nicht abweichend geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Rücknahmeanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
7. Die Verwaltungsgesellschaft wird prüfen, ob die Annahme von Rücknahmeanträgen gegen Barzahlung bzw. Sachleistung, deren Wert 10% des Nettoinventarwerts übersteigt, für die bestehenden Anteilinhaber von Nachteil ist. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft die Bearbeitung des Antrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem Berechtigten Teilnehmer verlangen, dass der Berechtigte Teilnehmer den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum hinweg stückelt. Der Berechtigte Teilnehmer trägt die Kosten bzw. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen stehen.
8. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Berechtigte Teilnehmer die Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
9. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung bzw. Lieferung einer Sachleistung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises bzw. zur Lieferung der Sachleistung in das Land des Antragstellers verbieten.
10. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

Artikel 11 Rücknahme von Anteilen (Sekundärmarkt)

1. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für jede ihre ETF-Anteilklassen durch Zulassung dieser ETF-Anteile an einer oder mehreren Notierungsbörsen die Zulassung als sogenannter börsengehandelter Fonds („Exchange Traded

Fund“) zu erreichen. Im Rahmen dieser Zulassungen besteht für ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Notierungsbörsen die Verpflichtung, als Market Maker tätig zu werden und Preise anzubieten, zu denen die ETF-Anteile von Anlegern verkauft werden können. Der Spread zwischen den Ankaufs- und Verkaufspreisen wird in der Regel von entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert.

2. Neben einem Market Makern werden voraussichtlich weitere Berechtigte Teilnehmer Anteile zeichnen, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Broker/Händler ihren Kunden den Kauf und Verkauf von Anteilen anbieten zu können. Dadurch kann ein effizienter Sekundärmarkt an einer oder mehreren Maßgeblichen Börse entstehen. Über den Sekundärmarkt können auch Personen, die keine Berechtigten Teilnehmer sind, ETF-Anteile eines Teilfonds bei den Berechtigten Teilnehmern oder anderen Anlegern, die als Market Maker oder Broker/Händler tätig sind, verkaufen.
3. Es ist vorgesehen einen indikativen Nettoinventarwert für die Teilfonds zu veröffentlichen (vgl. Artikel 8 Anteilwertberechnung). Bei dem indikativen Nettoinventarwert je Anteil handelt es sich allerdings lediglich um eine indikative Schätzung, die unabhängig von der Anteilwertberechnung der Verwaltungsgesellschaft (vgl. Artikel 8 Ziff. 1) ermittelt wird. Er stellt nicht den Wert eines Anteils oder den Preis dar und ist nicht als der Preis zu verstehen, zu dem die Anteile zurückgenommen oder in einem Sekundärmarkt verkauft werden können. Anleger, die einen Verkauf von Anteilen an einer Maßgeblichen Börse erwägen, sollten sich in ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf veröffentlichte indikative Nettoinventarwerte stützen, sondern auch andere Marktinformationen (z.B. Informationen zum Referenzindex) berücksichtigen.
4. Weicht der Börsenkurs der Anteile beispielsweise aufgrund einer durch das Fehlen eines Market Makers bedingten Marktstörung erheblich vom Nettoinventarwert ab, wird die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen bestimmen, dass ein Störungsereignis am Sekundärmarkt vorliegt. In diesem Fall sind auch die Anleger, die keine Berechtigten Teilnehmer sind, berechtigt, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile über den Finanzintermediär, über den sie die Anteile halten, bei der Verwaltungsgesellschaft zu stellen. Die Anteile, die von Anlegern zurückgenommen werden, die keine Berechtigten Teilnehmer sind, werden in bar zurückgenommen. Die Abwicklung der Rücknahmeanträge erfolgt in diesen Fällen gemäß den in Art. 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ beschriebenen Verfahren. Dabei gelten die im Anhang des jeweiligen Teilfonds ggf. angegebenen Rücknahmegebühren. Die Abwicklung einer Anteilscheinrücknahme steht unter der Bedingung, dass für den Anleger zuerst alle notwendigen Prüfungen zu seiner Identifizierung und zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Falle eines Störereignisses am Sekundärmarkt die Anleger, wie im Abschnitt „Veröffentlichungen und Ansprechpartner“ beschrieben, über die eröffnete Rückkaufsmöglichkeit am Primärmarkt informieren und die Bedingungen des Rückkaufs bekanntgeben. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft die maßgebliche Börse darüber informieren, dass ein direktes Rücknahmeverfahren für Anleger am Sekundärmarkt zur Verfügung steht.

Artikel 12
Rechnungsjahr und
Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 13
Ertragsverwendung

1. Die Ertragsverwendung eines Teilfonds wird in dessen Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob und in welchen Zeitabschnitten eine Ausschüttung vorgenommen wird.

Sofern für einen Teilfonds Anteilklassen bestehen, findet dies sowie eine etwaige Ausschüttungsberechtigung im entsprechenden Prospektanhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 fällt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden. Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 14

Dauer und Auflösung des Fonds
und der Teilfonds
Verschmelzung des Fonds und
von Teilfonds

- I.
 1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds auf bestimmte Zeit errichten. Die Laufzeit wird im jeweiligen Anhang zum Teilfonds festgelegt. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus jederzeit bestehende Teilfonds oder den gesamten Fonds auflösen, sofern das Nettovermögen eines Teilfonds oder das Nettovermögen des gesamten Fonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird sowie im Falle einer Rationalisierung oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Eine Auflösung von Teilfonds oder des gesamten Fonds ist auch möglich, wenn die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass dies im Interesse der Anleger liegt. Ein solcher Fall kann insbesondere vorliegen, wenn:

- a) ein Rechtsträger, der für einen Teilfonds oder eine Anteilklasse bzw. für deren Referenzindex seine Dienstleistungen erbringt, (i) seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt, (ii) Gegenstand strafrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Sanktionen bzw. von Untersuchungen, die zu solchen Sanktionen führen können, ist; (iii) die für die Ausübung seiner Tätigkeit in Bezug auf den Teilfonds, die Klasse oder den Referenzindex erforderliche Zulassung verliert oder (iv) die Zusammenarbeit beendet und in diesem Falle keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht oder

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- b. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- c. wenn das Gesamtfondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements bleibt;
- d. in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen für den Primärmarkt eingestellt. Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft / des Liquidators unter die Anteilinhaber des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

4. Bei der Durchführung einer Liquidation trägt die Verwaltungsgesellschaft den in den ggf. anwendbaren Börsenregeln und -vorschriften festgelegten Beendigungs-/Delisting-Anforderungen Rechnung.

5. Nettoliquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, ggf. auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

6. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

II.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, zwei oder mehrere Teilfonds des Fonds miteinander oder den Fonds oder ggfs. einen Teilfonds des Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. einem Teilfonds dieses OGAWs, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

Die betroffenen Anteilinhaber des Primärmarktes haben stets während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten, die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.

Eine Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds mit einem Luxemburger oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. einem Teilfonds dieses OGA, der kein OGAW ist, ist nicht möglich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds oder dessen Anteilinhabern angelastet.

Artikel 15 Kosten

1. Neben den im Verkaufsprospekt aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können einem Teilfonds folgende Kosten nebst etwaiger Mehrwertsteuer, ggf. anteilig, belastet werden:

- a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland. Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten anfallen;
- b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- c. Kosten für Rechtsberatung, Gerichtskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds handeln;
- d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds;

- e. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung, etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes, des jeweiligen Basisinformationsblatts, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i. Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen stehen,
- k. Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Informationsstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- l. Kosten für die Performance-Attribution;
- m. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- n. Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- o. Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen wie u. a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und fondsspezifischen Reports;
- p. Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/ oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen

- Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- q. Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - r. Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
 - s. Versicherungskosten;
 - t. Auslagen des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft;
 - u. generelle Betriebskosten des Fonds.
 - v. Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitenverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anteilseigner des Fonds getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;
 - w. Kosten für die Risikomessung;
 - x. Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen aus dem OGAW-Sondervermögen. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten;
 - y. Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen des Fonds;
 - z. Kosten die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung der Börsenzulassung stehen;
 - aa. Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indizes; insbesondere Lizenzgebühren für die Nutzung der Referenzindizes.
2. Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.
 3. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten – einschl. der Gründungskosten der Teilfonds – den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im Übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.
 4. Die Gründungskosten des Fonds, einschließlich der Vorbereitung, des Drucks und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements, können innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und können den am Gründungstag bestehenden Teilfonds belastet werden. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene

Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten; auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

5. Teile der im Verkaufsprospekt aufgeführten Verwaltungs- und Betreuungsgebühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, ein ggf. bestellter Portfolioverwalter und/oder Anlageberater können aus vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Artikel 16 Liquiditätsmanagement-Instrumente / Liquidity Management Tools (LMTs)

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente auszuwählen und anzuwenden.

Die Auswahl und Anwendung dieser Instrumente erfolgt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Richtlinie (EU) 2024/927 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf Liquiditätsmanagement-Instrumente.

Die Verwaltungsgesellschaft ist insbesondere befugt, diejenigen Liquiditätsmanagement-Instrumente einzusetzen, die in den durch die Richtlinie (EU) 2024/927 eingeführten Anhängen zu den jeweils anwendbaren europäischen Richtlinien aufgeführt sind.

Art, Funktionsweise und Bedingungen der konkret ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instrumente werden im Verkaufsprospekt beschrieben, soweit diese nicht bereits ebenfalls in diesem Verwaltungsreglement Erwähnung finden.

Artikel 17 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 14 Absatz 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 18 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 19 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen desselben werden auf der Internetseite des Handelsregisters des Bezirksgerichts Luxemburg, www.lbr.lu, hinterlegt und auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“, offengelegt.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise, das Verzeichnis der Portfolioanlagen (Portfolio Construction File) sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahl- und Informationsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreise eines Teilfonds sowie das Verzeichnis der Portfolioanlagen nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden. Auf der Internetseite können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, ein Basisinformationsblatt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahl- und Informationsstelle erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ offengelegt und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Teilfonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 21 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement in der vorliegenden Fassung tritt am 16. April 2026 in Kraft.

Luxemburg, im April 2026

Die Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.

Die Verwahrstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg

Anhänge zum Verkaufsprospekt

Anhang 1 Frankfurter UCITS-ETF – Modern Value

Anlageziele

Der Teilfonds Frankfurter UCITS-ETF – Modern Value hat zum Ziel, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des Frankfurter Modern Value Indexes (der „Index“ dieses Teilfonds“) nachzubilden.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet den Frankfurter Modern Value Index ab, indem er die Vermögensgegenstände dieses Indexes erwirbt. Die Proportionalität des Teilfonds zur Gewichtung der Titel im Index wird durch eine direkte Anlage in den Titeln erzielt. Analog des Indexes erfolgt vierteljährlich (am zweiten Freitag in den Monaten März, Juni, September und Dezember) ein Rebalancing des Teilfondsvermögens.

Hinsichtlich der mit dieser Strategie und den Anpassungsmechanismen verbundenen Risiken wird auf die Abschnitte „Risiken im Zusammenhang mit der Indexnachbildung“ sowie „Risiken durch Neugewichtungen und -zusammensetzungen“ im Kapitel „Risikohinweise“ dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Aktuell werden 0% der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagestrategie des Index sieht aktuell keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Sofern auf Ebene des Indexes die Berücksichtigung von PAI's Anwendung findet,

wird dieser Umstand ebenfalls unmittelbar auf Ebene des Teilfonds berücksichtigt. Dieser Verkaufsprospekt wird im Anschluss schnellstmöglich auf die neuen Gegebenheiten angepasst.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Die Abbildung des Indexes erfolgt demnach durch eine physische Replikation.

Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA ("Zielfonds") werden nicht erworben, der Fonds ist daher zielfondsfähig.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die von der langfristigen Entwicklung der Kapitalmärkte profitieren möchten und bereit sind, die damit verbundenen kurz- und langfristigen Risiken zu tragen. Der Anleger sollte über Erfahrungen mit Investments mit hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Geld- und Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Für Investoren, die über ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren verfügen, kann sich der Fonds als Beimischung eignen. Der Anlagehorizont sollte mind. 5 Jahre betragen. Im Übrigen wird auf die Hinweise im

Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGE-POLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG**“ gegeben werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts-, Liquiditäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus resultieren. Der Teilfonds kann zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Index

Frankfurter Modern Value Index

Beschreibung des Index

Bei diesem Index handelt es sich um einen gleichgewichteten weltweiten Aktienindex mit 25 Unternehmen. Die Titel werden anhand der zu erwartenden Aktionärsrendite aus einem Pool von Unternehmen mit starker Eigentümerstruktur und einem strukturellen wirtschaftlichen Burggraben ausgesucht. Darüber hinaus werden keine Aktien ausgewählt, deren Free Float Market Cap nicht mindestens 2,5 Mrd. EUR erreichen und deren durchschnittliches Tages-Trading-Volumen bei weniger als 2,5 Mio. EUR liegen.

Darüber hinaus werden bei der Titelauswahl auf Ebene des Index ESG Kriterien berücksichtigt. Einzelheiten sowie Änderungen zu diesen Kriterien können über den folgenden Link beim Indexanbieter abgerufen werden:

https://www.solactive.com/wp-content/uploads/solactiveip/en/ESG_Methodology_Statement_DE000SL0DNF0.pdf

Der Index wird vierteljährlich (jeweils am zweiten Freitag im März, Juni, September und Dezember) neu ausgerichtet.

Weitere Informationen zum Index

<https://www.solactive.com/indices/?index=DE000SL0DNF0>

Über diese Internetseite können Informationen zur Berechnungsmethodik des Indexes, einschließlich der genauen Zusammensetzung des Indexes abgerufen werden.

Weitere Informationen über die Berechnung des Indexes können über den folgenden Link beim Indexanbieter abgerufen werden: https://solactive.com/downloads/Guideline_Frankfurter_Modern_Value_Index.pdf

Sämtliche Angaben in Bezug auf den Index innerhalb dieses Anhang 1, entsprechen den veröffentlichten Informationen durch den Indexanbieter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Verkaufsprospektes.

Indexanbieter

Solactive AG

Der Indexanbieter ist gemäß der EU Verordnung 2016/1011 („Benchmark Verordnung“) in das ESMA-Verzeichnis der Benchmark-Administratoren eingetragen.

Falls der Vergleichsindex entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines robusten schriftlichen Plans, in welchem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt. Auf Anfrage wird Anlegern der Plan am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nachbildungsstrategie

Physische Nachbildung

Wertpapierkennnummer

FRA3TF

ISIN-Code

LU2439874319

Mindestzeichnungsbetrag⁺

keiner

Erstausgabepreis
(zzgl. Ausgabeaufschlag)

EUR 100,-
(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

27. Juni 2022 – 29. Juni 2022

Erstausgabedatum

30. Juni 2022

Veröffentlichung indikativer Nettoinventarwert („iNIW“)

iNIW: Bloomberg: C9DFEUIV
Reuters RIC: C9DFEURINAV=SOLA

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Hauptbörse	Die ETF-Anteile werden jetzt oder zukünftig an den folgenden Börsen notiert und können an weiteren Börsen notiert sein: • Xetra • Frankfurt • SIX Swiss Exchange
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert)	keiner
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	keiner
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt (nur für den Primärmarkt). Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Thesaurierend
Risikomanagement	<u>Methode: Commitment-Approach</u>
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds ein Entgelt von bis zu 0,52% p.a. zu erhalten, das auf der Basis des Teilfondsvermögens bewertungstäglich berechnet und quartalsweise nachträglich ausgezahlt wird. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer. Die Verwahrstellengebühr wird aus der vorgenannten Verwaltungsvergütung gezahlt und nicht separat dem Teilfondsvermögen belastet.
Andere Kosten und Gebühren:	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

ANHANG II der DeIVO zur SFDR Stand: Mai 2025

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

Frankfurter UCITS-ETF – Modern Value

Unternehmenskennung (LEI-Code)

529900GIY7Q5BI2DTM47

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _ %	☒ ☐ ☒ Nein ☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _ % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Vermögen des Finanzprodukts im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten sowie Zielfonds angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und

Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten.

In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Das Finanzprodukt trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Finanzprodukt bildet den Frankfurter Modern Value Index ab.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Für die Titelauswahl auf Ebene des Frankfurter Modern Value Index und zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion als Grundlage.

Bei der Definition ESG-konformer Investitionen wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen³ unterschieden.

Für direkte und indirekte Investitionen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept als Mindestschutz.

Dabei werden beispielsweise direkte- und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, Rüstungsgüter und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.

Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewertung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen.

In diesem Zusammenhang kann das Finanzprodukt entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerben.

I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem es einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral

³ Zu direkten und indirekten Investitionen zählen Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Derivate und Zertifikate darauf. Indizes sowie Derivate auf Indizes sind aufgrund der fehlenden Durchschaumöglichkeiten derzeit nicht prüfbar und werden somit nicht als ESG-konform klassifiziert.

(> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind.

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG 15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Finanzprodukts kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand einer Skala von CCC bis AAA werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemittenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden..

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt hat keine Verpflichtung zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen. Daher verfolgt das Finanzprodukt keine expliziten Nachhaltigkeitsziele laut Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen erwartet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja.

☒ Nein.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts sieht keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Finanzprodukts auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Verkaufsprospekt (inkl. Verwaltungsreglement) sowie im produktspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewirken. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51% des Nettoinventarwertes in Investitionen, die nach der folgenden Definition ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen. Für die Titelauswahl auf Ebene des Frankfurter Modern Value Index und zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen.

Hierbei wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen unterschieden.

Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

- **Für alle direkten sowie indirekten Investitionen⁴ gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

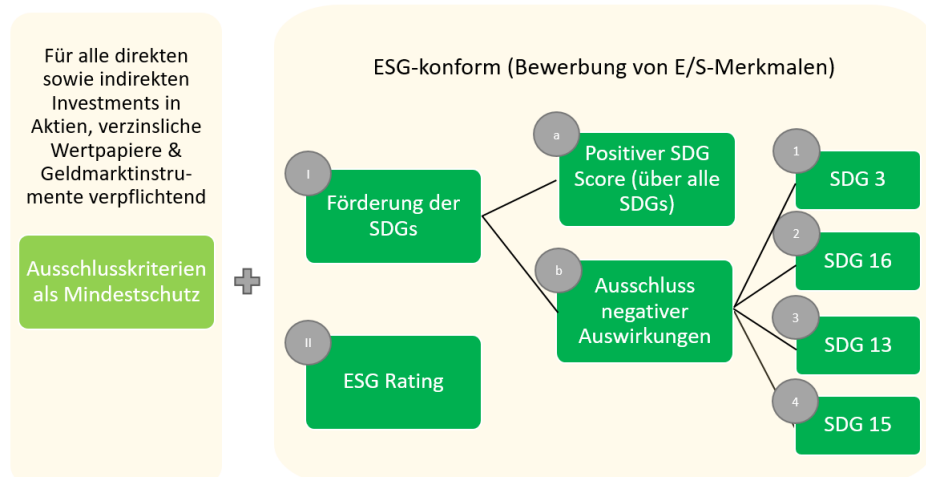
Das Finanzprodukt wird nicht in direkte sowie indirekte Investitionen von Unternehmen investieren, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Produktion von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 15 Volumenprozent) [Umsatztoleranz 5%]
- Herstellung oder der Vertrieb von Tabakwaren [Umsatztoleranz 5%]
- Betrieb von Glücksspieleinrichtungen (auch online) [Umsatztoleranz 5%]
- Entwicklung, Herstellung oder der Vertrieb von Rüstungsgütern (lt. Anhang Kriegswaffenkontrollgesetz) [Umsatztoleranz 5%]
- Entwicklung, Herstellung oder der Vertrieb völkerrechtlich geächteter Waffen (z.B. Landminen)
- Erzeugung von Kernenergie [Umsatztoleranz 5%]
- Förderung von Ölsand
- Gewinnung und Verstromung von thermischer Kohle und schiefergebundenen Rohstoffen (Fracking)
- Herstellung oder der Vertrieb pornographischen Materials [Umsatztoleranz 5%]
- Des Weiteren werden direkte sowie indirekte Investitionen von Unternehmen ausgeschlossen, welche schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen.

⁴ Zu direkten und indirekten Investitionen zählen Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Derivate und Zertifikate darauf. Indizes sowie Derivate auf Indizes sind aufgrund der fehlenden Durchschaumöglichkeiten derzeit nicht prüfbar und können somit auch nicht als ESG-konform klassifiziert werden.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Direkte und indirekte Investitionen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

- SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG

oder

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Für direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

1.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.
- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

2.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen,
 - kontroversen Waffen,
 - nuklearen Waffen und

- zivilen Feuerwaffen aufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

- 3.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:
Es werden direkte sowie indirekte in Unternehmen ausgeschlossen, die ...
- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
 - in Verbindung mit Ölsand stehen
 - Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

- 4.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:
Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...
- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
 - in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
 - in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
 - in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
 - in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

- ESG Rating eines namhaften Anbieters von $\geq A$

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**
- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien (mind. eine der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG-Rating eines namenhaften Ratinganbieters von mindestens „A“ vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsindikatoren und damit verbundenen Anlagegrenzen während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts eingehalten werden. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

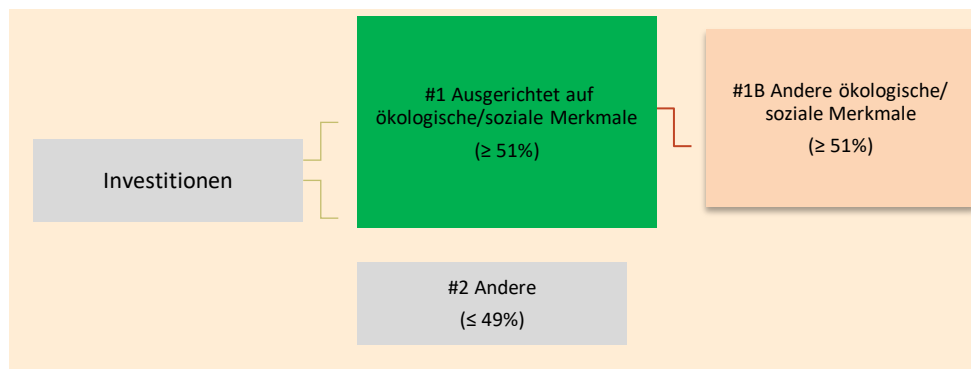
Im Hinblick auf den UN Global Compact werden direkte und indirekte Investments in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51% des Nettoinventarwertes in Investitionen, die nach der Axxion-eigenen Definition ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien des Mindestschutzes für 100% der direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten verbindlich.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft sind.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten, die zur Absicherung dienen oder denen ein Index/ Basket zugrunde liegt findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Bei Finanzderivaten auf Einzeltitel, die nicht oder nicht ausschließlich zur Absicherung dienen, wird die zugrundeliegende Gattung auf die Mindestkriterien geprüft.

Sofern das Finanzprodukt die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für das Finanzprodukt ausgeschlossen werden, findet dies im produkt-spezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Das Finanzprodukt verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

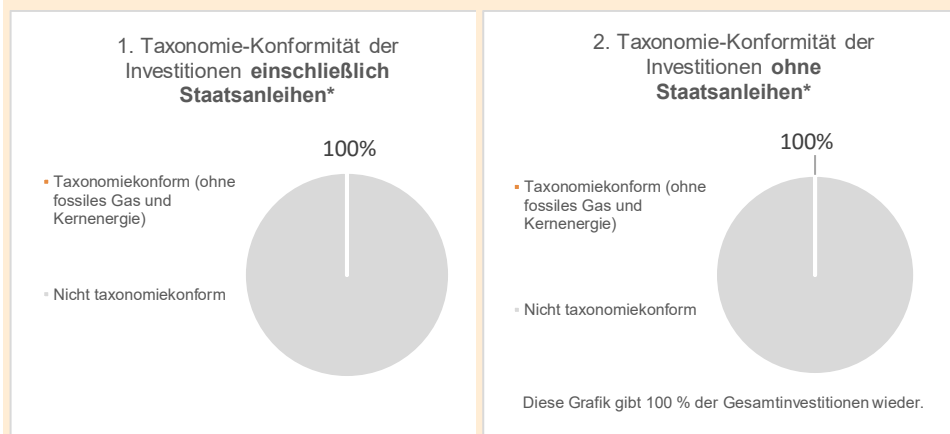
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt,



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle direkten und indirekten Investments sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben sowie flüssige Mittel und Derivate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt. Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale. Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Ja, der Frankfurter Modern Value Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Es werden Emittenten ausgeschlossen, welche schwerwiegende Verstöße gegen die UN Global Compact Kriterien aufweisen. Emittenten aus den folgenden Branchen werden ebenfalls ausgeschlossen:

- Produktion von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 15 Volumenprozent) [Umsatztoleranz 5%]
- Herstellung oder der Vertrieb von Tabakwaren [Umsatztoleranz 5%]
- Betrieb von Glücksspieleinrichtungen (auch online) [Umsatztoleranz 5%]
- Entwicklung, Herstellung oder der Vertrieb von Rüstungsgütern (lt. Anhang Kriegswaffenkontrollgesetz) [Umsatztoleranz 5%]
- Entwicklung, Herstellung oder der Vertrieb völkerrechtlich geächteter Waffen (z.B. Landminen)
- Erzeugung von Kernenergie [Umsatztoleranz 5%]
- Förderung von Ölsand
- Gewinnung und Verstromung von thermischer Kohle und schiefergebundenen Rohstoffen (Fracking)
- Herstellung oder der Vertrieb pornographischen Materials [Umsatztoleranz 5%]

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds bildet den Frankfurter Modern Value Index ab, indem er die Aktien dieses Indexes erwirbt. Der ETF ist somit physisch replizierend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Bei diesem Index handelt es sich um einen gleichgewichteten weltweiten Aktienindex mit 25 Unternehmen. Die Titel werden anhand der zu erwartenden Aktionärsrendite aus einem Pool von Unternehmen mit starker Eigentümerstruktur und einem strukturellen wirtschaftlichen Burggraben ausgesucht. Darüber hinaus werden keine Aktien ausgewählt, deren Free Float Market Cap nicht mindestens 2,5 Mrd. USD erreichen und deren durchschnittliches Tages-Trading-Volumen bei weniger als 2,5 Mio. USD liegen. Darüber hinaus werden bei der Titelauswahl auf Ebene des Index ESG Kriterien berücksichtigt. Einzelheiten sowie Änderungen zu diesen Kriterien können über den folgenden Link beim Indexanbieter abgerufen werden: https://www.solactive.com/wp-content/uploads/solactiveip/en/ESG_Methodology_Statement_DE000SL0DNF0.pdf

Der Index wird vierteljährlich (jeweils am zweiten Freitag im März, Juni, September und Dezember) neu ausgerichtet.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

[Index Guideline \(solactive.com\)](https://www.solactive.com)



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU2439874319/showDownloads/?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen Vertrieb der Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland ist:

Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement bzw. Satzung der Investmentgesellschaft, das Basisinformationsblatt, die Jahres- und Halbjahresberichte, die sonstigen Unterlagen und Angaben sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Informationsstelle / Verwaltungsgesellschaft und auf deren Internetseite (www.axxion.lu) kostenlos erhältlich.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung des OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Anträge auf Rücknahmen von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, müssen an die jeweilige depotführende Stelle des Investors gerichtet werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber werden direkt von der Verwahrstelle an die depotführende Stelle des Investors geleitet.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an die Informationsstelle gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden. Weitere Informationen zu dem eingerichteten Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (axxion.lu).

Steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, wenn Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden sollten, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen The-saurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Hinweise für Anleger in der Republik Österreich

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen öffentlichen Vertrieb des Teilfonds **Frankfurter UCITS-ETF – Modern Value** in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile ist

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Kontakt- und Informationsstelle sowie etwaiger Vertriebsstellen in der Republik Österreich für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter "Veröffentlichungen" genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Kontakt- und Informationsstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.axxion.lu veröffentlicht und können bei der österreichischen Kontaktstelle nachgefragt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) veröffentlicht.

Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz

FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG, Feldeggstrasse 12, 8008 Zürich, Schweiz.

Zahlstelle in der Schweiz

NPB Neue Privat Bank, Limmatquai 1, 8001 Zürich, Schweiz.

Bezugsort der maßgebenden Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Anlagebedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei dem Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Publikationen

Den Anlagefonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Retrozessionen

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jedes Anbieten und jedes Werben für den Anlagefonds, einschließlich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf des Anlagefonds abzielt, wie insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs von Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Fondsanteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Domizilstaat

Das Domizilstaat des Anlagefonds ist Luxembourg.

Angaben mit Bezug auf die Notierung an der SIX Swiss Exchange

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen zu den Anteilen, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger genehmigt und an der SIX Swiss Exchange notiert sind:

Teilfonds/ Anteilklasse	Handels- währung	ISIN	Valorenum- mer
Frankfurter UCITS-ETF – Modern Value	CHF	LU2439874319	118009780

Flow Traders B. V. wird als Market Maker für den Handel der Anteile an der SIX Swiss Exchange bestellt. Die Aufgabe des Market Makers besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der SIX Swiss Exchange notierten Teilfonds beizubehalten, für die sie bestimmt sind, und in diesem Zusammenhang Ausgabe- und Rücknahmepreise für die entsprechenden Teilfonds auf dem SIX Swiss Exchange-Handelssystem zu veröffentlichen.

Gemäß der Praxis der FINMA muss jeder Market Maker sicherstellen, dass die Differenz (Spread) zwischen (i) dem indikativen Nettoinventarwert je Anteil und (ii) dem Kurs, zu welchem die Anleger an der entsprechenden Börse Anteile kaufen oder verkaufen können, auf ein sinnvolles Maß reduziert wird.

Die Anteile der Teilfonds weisen eine Primärnotierung an der Frankfurter Börse auf.

Die Abrechnung bzw. das Clearing erfolgt in der Schweiz durch Cboe Clear Europe

Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt (nur für den Primärmarkt). Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft, Axxion S.A., haftet für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts. Nach bestem Wissen der Verwaltungsgesellschaft entsprechen alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen aus.



Die etwas andere Fondsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.de

